

BMU F&E-Vorhaben „Naturschutzstandards Erneuerbarer Energien“

Zur Definition von Grünland mit großer biologischer Vielfalt

- Arbeitspapier -

Darmstadt, Juli 2010

erstellt von

Klaus J. Hennenberg, Uwe R. Fritsche und Rocio Herrera
Öko-Institut (Institut für angewandte Ökologie e.V.)

gefördert durch



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Öko-Institut e.V.

Büro Darmstadt
Rheinstraße 95
D-64295 Darmstadt
Tel.: (06151) 8191-0
Fax: (06151) 8191-33

Geschäftsstelle Freiburg
Merzhauserstr. 173
D-79100 Freiburg
Tel.: +49-(0)761-452950
Fax: +49-(0)761-475437

Büro Berlin
Novalisstraße 10
D-10115 Berlin
Tel.: +49-(0)30-280486-80
Fax: +49-(0)30-280486-88

www.oeko.de

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Motivation und Zielsetzung	4
1.2	Anforderungen zum Schutz von Grünland mit großer biologischen Vielfalt	5
2	Detaillierte Beschreibung und Analyse der Anforderungen für flüssige Biokraftstoffe auf EU-Ebene und in Deutschland	7
2.1	Anforderungen zum Schutz von Grünland mit großer biologischer Vielfalt in der RED	7
2.2	Konkretisierung der Anforderungen in Deutschland und deren Bewertung	7
2.3	Konkretisierungsvorschläge der EU-Kommission und deren Bewertung	12
3	Datenlage in Deutschland und Felderhebung	15
3.1	Datenlage in Deutschland	15
3.2	Felderhebung	16
3.3	Nachweisebene	17
4	Bewertung und Empfehlung	19
4.1	Bewertung	19
4.2	Empfehlungen	20
	Anhang 1: Auszug aus der RED	21
	Anhang 2: <i>public consultation</i> der EU-Kommission (Dez. 2009)	23
	Anhang 3: Auszug aus der BioSt-NachV	26
	Anhang 4: Auszug aus der BioSt-NachVwV	27
	Anhang 5: Auszug aus dem Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung (Januar 2010)	32
	Anhang 6: Bestehende Datensätze zu Grünland mit hoher biologischer Vielfalt	41
	Anhang 7: Halbnatürliche und natürliche Grünlandtypen in Deutschland	43
	Anhang 8: Kennartenliste zur Bestimmung von „Artenreichem Grünland“ in Deutschland	45

Abkürzungsverzeichnis

BioSt-NachV	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
BioSt-NachVwV	Verwaltungsvorschrift für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
CBD	Convention on Biological Diversity
EEG	Erneuerbaren Energien Gesetz
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat(-Richtlinie)
HNV	High Nature Value (Farmland)
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
RED	Richtlinie 2009/28/EG = Directive on the promotion of the use of energy from renewable sources

1 Ausgangslage

1.1 Motivation und Zielsetzung

In den letzten Jahren und Jahrzehnten ist ein Verlust an Grünland – und insbesondere an Grünland mit einer großen biologischen Vielfalt – in Deutschland zu beobachten. Durch die energetische Nutzung von Biomasse ist neben der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ein weiterer Faktor hinzugekommen, der diese Tendenz verschärft. Der Verlust von wertvollem Grünland tritt zum einen durch den direkten Umbruch von Grünlandflächen und anschließendem Anbau von Energiepflanzen (oder anderer Fruchtarten) ein. Zum anderen kann eine Intensivierung der Grünlandnutzung, z.B. durch Erhöhung der Düngergabe, zu einer deutlichen Verringerung der biologischen Vielfalt führen.

Grünlandflächen haben in der deutschen Landschaft mannigfaltige Funktionen wie Boden-/Erosionsschutz, Puffer- und Filterfunktion beim Wasserhaushalt, Lebensraum für Pflanzen und Tierarten, Klimaschutz durch CO₂-Speicherung, Erholungswert und der Landschaftsidentität. Ist mit dem Ausbau der Bioenergienutzung eine Intensivierung der Nutzung oder gar ein Wechsel in der Landnutzung von Grünland hin zu Ackerland verbunden, führt dies in der Regel zu einer Verringerung dieser Funktionen, was zu erheblichen Konflikte mit den Zielen des Naturschutzes führen kann.

Diese möglichen negativen Auswirkungen der Bioenergienutzung auf Grünland mit großer biologischer Vielfalt wurden erkannt und auf EU-Ebene adressiert. Vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat wurde im Dezember 2008 die EU-Richtlinie zur Förderung der Erneuerbaren Energiequellen (Richtlinie 2009/28/EG = Directive on the promotion of the use of energy from renewable sources - RED¹) beschlossen, die Nachhaltigkeitsanforderungen für flüssige Bioenergieträger enthält und den Nachweis ihrer Einhaltung fordert.

Parallel zu den Prozessen und Arbeiten auf EU-Ebene hat Deutschland als erstes EU-Mitgliedsland die Nachhaltigkeitsanforderung der RED umgesetzt und für den Bereich der flüssigen Biomasse (z.B. Rapsöl, Palmöl, Bioalkohol) Nachhaltigkeitsanforderungen gesetzlich verbindlich festgeschrieben. Dies betrifft die Förderung der Stromproduktion (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, BioSt-NachV²) im Rahmen des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) sowie die Anerkennung von Biokraftstoffen auf die Beimischungsquote im Transportsektor (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, Biokraft-NachV³).

Feste und gasförmige Biomasse werden in den Nachhaltigkeitsverordnungen bisher nicht berücksichtigt, allerdings empfiehlt die Europäische Kommission den Mitglieds-

¹ Deutsch: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:140:0016:0062:DE:PDF>
English: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:140:0016:0062:EN:PDF>

² BioSt-NachV: [http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=/*\[*\]@attr_id=%27bgbl109s2174.pdf%27](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=/*[*]@attr_id=%27bgbl109s2174.pdf%27)

³ Biokraft-NachV: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/biokraft-nachv/gesamt.pdf>

staaten, für feste und gasförmige Biomasse die gleichen Nachhaltigkeitsstandards wie für flüssige Biomasse zu verwenden⁴.

Hinzu kommt, dass die Bundesregierung im aktuellen Koalitionsvertrag feststellt: „Für Biomasse wollen wir Initiativen für eine international wirksame Nachhaltigkeitszertifizierung ergreifen, die sowohl die Kraftstoff- und Stromproduktion als auch die Nutzung für Lebens- und Futtermittel umfasst“ (Seite 28). Die Umsetzung dieses politischen Ziels bedeutet eine Einbindung der Anforderungen aus der BioSt-NachV in die gute fachliche Praxis in Deutschland und ggf. in die *Cross-Compliance*-Bestimmungen auf EU-Ebene.

In der RED sowie der Umsetzung in Deutschland werden insbesondere Nachhaltigkeitskriterien für den Schutz von Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt aufgestellt. Neben „Primärwäldern und andere bewaldete Flächen“ und „Naturschutzzwecken dienenden Flächen“ wird „**Grünland mit großer biologischer Vielfalt**“ unter besonderen Schutz gestellt.

Ziel der vorliegenden Analyse ist es, bestehende Kriterien und Anforderungen für die Identifikation und Nutzung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt zu ermitteln und Empfehlungen für Landwirte und andere Akteure in Deutschland zu geben.

1.2 Anforderungen zum Schutz von Grünland mit großer biologischen Vielfalt

Im Hinblick auf den Schutz von Grünland mit großer biologischer Vielfalt wird in den Nachhaltigkeitsanforderungen der RED zunächst zwischen natürlichem und künstlich geschaffenen Grünland unterschieden (siehe Abbildung 1-1).

Künstlich geschaffenes Grünland ist in Deutschland weit verbreitet und es ist damit zu rechnen, dass etwa 10% dieser Flächen als Grünland mit großer biologischer Vielfalt einzustufen sind⁵. Natürliches Grünland ist in Deutschland aktuell kaum vorhanden (z.B. Salzwiesen, alpine Rasen). Diese Flächen befinden sich zudem in aller Regel auf Extrem-Standorten, die nicht für einen Biomasse-Anbau relevant sind, und daher in Deutschland aus Sicht des Anbaus von Bioenergie keine Rolle spielen. Aus diesen Gründen wird im Folgenden **vorrangig künstlich geschaffenes Grünland** betrachtet.

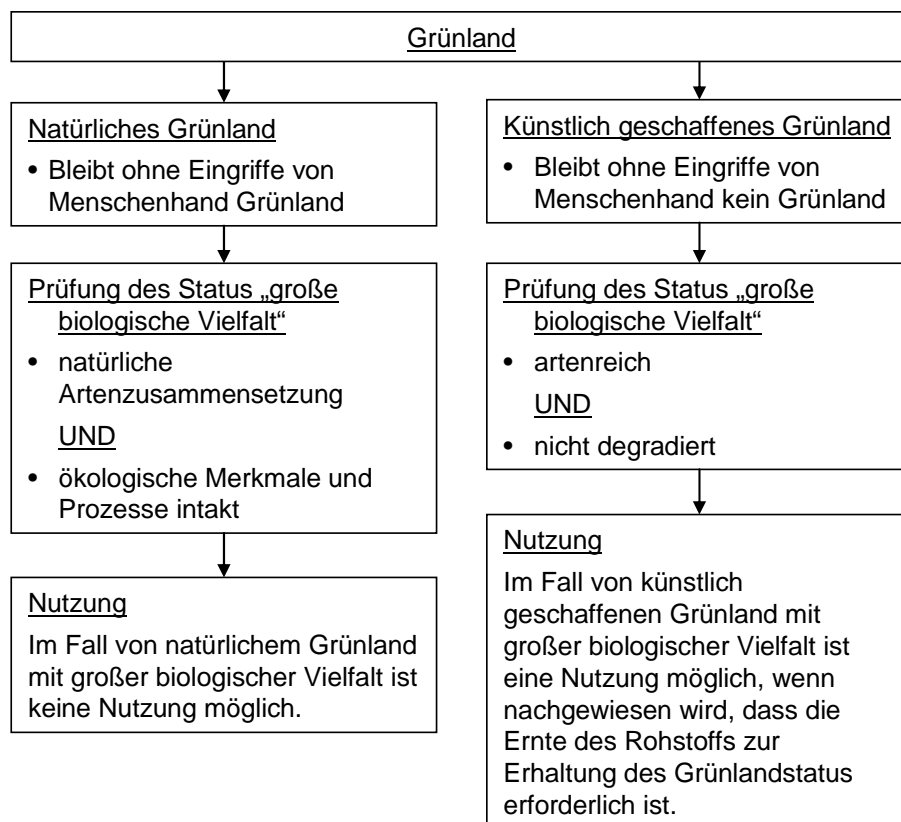
Aktuell findet auf EU-Ebene eine Abstimmung statt, welche geographischen Bereiche zu berücksichtigen sind, nach welchen Kriterien eine Fläche als Grünland einzustufen und wie der Status der biologischen Vielfalt zu bestimmen ist. Hierzu wurde von der

⁴ Report from the Commission to the Council and the European Parliament on sustainability requirements for the use of solid and gaseous biomass sources in electricity, heating and cooling: http://ec.europa.eu/energy/renewables/transparency_platform/doc/2010_report/com_2010_0011_3_report.pdf

⁵ Alfons Krismann, mündl. Mitt .

Europäischen Kommission am 14. Dezember 2009 eine *public consultation*⁶ mit Lösungsvorschlägen zur Diskussion gestellt, auf die Mitgliederstaaten so wie Interessensvertreter bis zum 8. Februar 2010 antworten konnten. Mit abschließenden Ergebnissen dieser *public consultation* ist frühestens im Herbst 2010 zu rechnen.

Abbildung 1-1 Struktur der BioSt-NachV zum Flächentyp Grünland (§4 Abs. 5)



Quelle: Eigene Darstellung

Da in Deutschland ursprünglich bereits zum 1. Juli 2010 als nachhaltig zertifizierte Biomasse zur Erfüllung der Anforderungen im EEG verfügbar sein sollte, wurde von Seiten des BMU, des BMELV und der BLE die offenen Punkte zum Grünland mit großer biologischer Vielfalt vorab in einer zugehörigen Verwaltungsvorschrift⁷ und in dem Leitfaden Nachhaltige Biomasse⁸ (im folgenden als Leitfaden bezeichnet) spezifiziert.

⁶ Puplic Consultation der EU-Kommission: Draft Consultation paper definition highly biodiverse grasslands http://ec.europa.eu/energy/renewables/consultations/2010_02_08_biodiverse_grassland_en.htm

⁷ Verwaltungsvorschrift für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachVwV) http://www.ble.de/cln_090/nn_1053330/SharedDocs/Downloads/02_Kontrolle_Zulassung/05_NachhaltigeBiomasseerzeugung/BioSt_NachVwV.html?_nnn=true

⁸ Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung (Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft) http://www.ble.de/cln_090/SharedDocs/Downloads/02_Kontrolle_Zulassung/05_NachhaltigeBiomasseerzeugung/LeitfadenNachhaltigeBiomasseherstellung.html

Dieser Leitfaden stellt die Grundlage dar, nach der die BLE Zertifizierungssysteme anerkennt, und er ist damit auch als Referenz für die Einstufung von Grünlandflächen in Deutschland zu sehen. Nach Abschluss der o. g. EU-Prozesses ist aber damit zu rechnen, dass der Leitfaden angepasst wird (voraussichtlich noch in 2010).

Die Anforderungen zum Schutz von Grünland mit großer biologischer Vielfalt sind dann erfüllt, wenn die Biomasse von Flächen stammt, die im Januar 2008 (Referenzzeitpunkt der BioSt-NachV) oder später kein Grünland mit großer biologischer Vielfalt waren, oder die Ernte von Biomasse von künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Vielfalt zum Erhalt des Grünlandstatus notwendig ist (siehe Abbildung 1-1). Hinzu kommen insbesondere Anforderungen im Falle des Umbruchs von Grünland (siehe Details in Kapitel 3.3).

2 Detaillierte Beschreibung und Analyse der Anforderungen für flüssige Biokraftstoffe auf EU-Ebene und in Deutschland

2.1 Anforderungen zum Schutz von Grünland mit großer biologischer Vielfalt in der RED

Für die beiden in Artikel 17.3 c der RED genannten Grünlandtypen (natürliches und künstlich geschaffenes Grünland) ist zu prüfen, ob eine Grünlandfläche den Status große biologische Vielfalt erfüllt (siehe auch Anhang 1). Die Prüfkriterien unterscheiden sich allerdings: natürliches Grünland besitzt eine große biologische Vielfalt, wenn dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind. Künstlich geschaffenes Grünland besitzt eine große biologische Vielfalt, wenn es artenreich und nicht degradiert ist (Abbildung 1-1).

Zudem ist die zeitliche Komponente im Hinblick auf den Nachweis der Anforderungen von großer Bedeutung. Es muss ein Nachweis vorliegen, dass zum Referenzzeitpunkt 2008 (Januar) beispielsweise kein Grünland mit großer biologischer Vielfalt war. Dies ist ebenfalls für den Zeitraum von 2008 bis zum Biomasseanbau nachzuweisen. Dabei ist insbesondere für Grünland eine rückwirkende Einstufung schwierig und ggf. nach einem Grünlandumbruch nicht mehr möglich.

2.2 Konkretisierung der Anforderungen in Deutschland und deren Bewertung

BioSt-NachV⁹

Die BioSt-NachV entspricht im Prinzip einer eins-zu-eins Umsetzung des Textes der RED. Da im Hinblick auf Grünland mit großer biologischer Vielfalt die Festlegung von Kriterien und geografische Gebiete durch die Europäische Kommission noch aussteht

⁹ Auszüge der BioSt-NachV finden sich in Anhang 3.

(siehe Anhang 2), wird diese Passage in der BioSt-NachV an die ausstehenden Ergebnisse geknüpft.

Als Grünland mit großer biologischer Vielfalt gelten demnach **insbesondere** Gebiete, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der RED als solche festgelegt hat (§4 Absatz 5 Satz 2). Da in der BioSt-NachV die Formulierung „insbesondere“ verwendet wird (siehe Anhang 3), ist dieser Passus so zu interpretieren, dass diese Gebiete auf jeden Fall berücksichtigt werden müssen, aber zudem weitere Gebiete hinzugezogen werden können. Dies eröffnet die Möglichkeit, bereits ohne ein Ergebnis des ausstehenden EU-Prozesses Grünlandflächen mit großer biologischer Vielfalt zu berücksichtigen.

BioSt-NachVwV¹⁰

Da die zugehörige Verwaltungsverordnung (BioSt-NachVwV) ebenso wie die BioSt-NachV notifizierungspflichtig ist, wurden in der BioSt-NachVwV lediglich unstrittige Punkte spezifiziert. Daher finden sich in dieser VwV im Prinzip keine Erläuterungen zu Grünland mit großer biologischer Vielfalt. Lediglich wird in Bezug auf Grünland herausgestellt, dass temporäre Grünlandflächen (nicht Dauergrünland) als Ackerflächen zu behandeln sind und *per se* für den Anbau von Biomasse im Sinne der Verordnung genutzt werden dürfen. Zudem wird Grünland mit hoher biologischer Vielfalt im Zusammenhang mit dem Risikomanagement genannt (s. u.).

Allerdings werden in der BioSt-NachVwV einige Punkte ausgestaltet bzw. angeführt, die im Zusammenhang mit der Nachweisführung stehen und damit auch den Flächentyp Grünland mit großer biologischer Vielfalt betreffen. Dies ist insbesondere eine Auflistung möglicher Nachweise, wie Detailangaben zur räumlichen Verortung mit Hilfe des Polygonzuges, die Möglichkeit einer Selbsterklärung durch den Anbauer und Angaben zu einem Risikomanagement.

Im Hinblick auf den Polygonzug verlangt die BioSt-NachV eine Angabe in geographischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt (§26 Abs. 4 Lit. c BioSt-NachV). In der BioSt-NachVwV (Seite 7) wird die Möglichkeit eingeräumt, den Polygonzug vereinfachend auch für die gesamte ackerbaulich nutzbare Fläche eines Betriebes, einschließlich gepachteter Flächen, zugrunde zu legen, sofern sich auf dieser Gesamtfläche keine Teilflächen befinden, auf denen keine Biomasse im Sinne der BioSt-NachV angebaut werden darf. Dies ist als unkritisch zu sehen.

Hingegen ist es generell fraglich, ob die Genauigkeit von 20 Metern für einen verlässlichen Schutz von Grünland mit großer biologischer Vielfalt ausreicht. Dies wird in der BioSt-NachVwV dadurch verschärft, dass zudem eine Annäherung an den realen Flächenverlauf mit einer Abweichung von 10 % von der amtlich festgestellten Feldfläche zugelassen wird. Diese Praktik und die 20 Meter Genauigkeit des Polygonzuges birgt insbesondere Risiken in kleinräumig strukturierten Regionen, wo kleinräumig Flächen mit Grünland und Ackerflächen nebeneinander liegen. Für Deutschland wird empfoh-

¹⁰ Auszüge der BioSt-NachVwV finden sich in Anhang 4.

len, in entsprechenden Regionen (z.B. Baden-Württemberg) anhand bestehender Kartierungen die Größenordnung dieser Risiken zu prüfen.

Das Risikomanagement im Rahmen der BioSt-NachVwV sieht vor, dass z.B. die Nähe einer Anbaufläche zu Grünland mit großer biologischer Vielfalt ein erhöhtes Risiko darstellt, dass die Biomasse nicht verordnungskonform erzeugt wird (Seite 12). Als Maßnahme, um dieses Risiko zu mindern, wird u. a. eine Vor-Ort-Überprüfung genannt. In dem Fall, dass die sensiblen Grünlandflächen bereits bekannt sind, erscheint diese Risikomanagement geeignet. Fehlt aber noch eine flächendeckende Kartierung des Grünlands mit großer biologischer Vielfalt, was z.B. in den meisten Bundesländern in Deutschland der Fall ist, so fehlt die Grundlage für das Risikomanagement, es sei denn, im Risikomanagement wird das generelle Vorkommen von Grünland anstelle von Grünland mit großer biologischer Vielfalt berücksichtigt.

Die in der BioSt-NachVwV angeführten möglichen Nachweise (Seite 16) zeigen sehr gut den Rahmen auf, in dem eine Nachweisführung stattfinden soll (Behörden, Gutachter, Betriebe, Karten). Allerdings ist zu fordern, dass die Nachweisebene für die jeweiligen Flächentypen weiter spezifiziert werden muss, z.B. wie genau ein behördlicher Nachweis für Grünland mit biologischer Vielfalt auszusehen hat, wie eine Begutachtung von Grünlandflächen in Bezug auf ihre biologische Vielfalt stattzufinden hat oder welche Kartenmaterialien zur Einstufung der Status von Grünland geeignet bzw. nicht geeignet¹¹ sind.

Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung¹²

Im Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung werden in Bezug auf Grünland einige der offenen Punkte der BioSt-NachV bzw. RED weiter ausgeführt. Allerdings wird **keine Definition** dazu gegeben, was Grünland ist. Vielmehr wird der Verordnungstext zu natürlichem und künstlich geschaffenem Grünland konkretisiert und z. T. mit klärenden Beispielen hinterlegt. Dies stellt einen deutlichen Schwachpunkt dar, da bei einer Zertifizierung zuerst die Entscheidung gefällt werden muss, ob eine Fläche Grünland ist oder nicht. Insbesondere fehlen Angaben dazu, wie hoch der Überschirmungsgrad durch Bäume sein darf bis zu dem eine Fläche Grünland sein kann (z.B. können Streuobstwiesen eine Überschirmung von bis zu 60% aufweisen).

Das Fehlen einer Grünlanddefinition führt zu einer deutlichen Unsicherheit bei der Umsetzung der BioSt-NachV.

In Bezug auf **künstlich geschaffenes Grünland** lehnt sich der Leitfaden an Entscheidung der Kommission 2000/115/EG (Anhang 1, Punkt F) an: „Unter künstlich geschaffenes Grünland fallen vorrangig landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf de-

¹¹ Beispielsweise eignen sich Satellitendaten in den meisten Fällen nicht, um Grünland mit und ohne große biologische Vielfalt zu unterscheiden (RSS (Remote Sensing Solutions GmbH) 2009: BioSt-NachV Fernerkundungsmonitoring. GTZ-Vorhaben zur praktischen Umsetzung der BioSt-NachV - Teilprojekt Flächenbezogene Anforderungen (§§ 4-7 + 10). Darmstadt, Deutschland.
http://www.oeko.de/service/bio/dateien/o_rss2009_fernerkundung.pdf).

¹² Auszüge aus dem „Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung“ der BLE finden sich in Anhang 5.

nen Grünfütterpflanzen als Dauerkultur angebaut werden. Es kann sich um Dauergrünland wie Wiesen, Mähweiden und Weiden handeln.“ Weiterhin wird im Leitfaden ausgeführt, dass künstlich geschaffene Grünlandflächen, die keine Dauergrünlandflächen, sondern Teile ackerbaulicher Fruchtfolgesysteme (Brachen, Rotationen zwischen Weideland und Ackerbau, etc.) sind, wie Ackerflächen zu behandeln sind, auf denen Biomasse im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen angebaut und verwendet werden kann. Auch wenn im Leitfaden eine Definition zu Grünland fehlt, umreißt die Ausführungen recht gut das künstlich geschaffene Grünland.

Allerdings wäre es wünschenswert an dieser Stelle eine klare zeitliche Grenze, ab wann eine Fläche als Dauergrünland gilt, anzugeben. Die Entscheidung der Kommission 2000/115/EG (Anhang 1, Punkt F) nennt an dieser Stelle eine Grenze von fünf Jahren.

Ob künstlich geschaffenes Grünland eine **große biologische Vielfalt** aufweist oder nicht, ist nach dem Leitfaden anhand der örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf Artenreichtum unter Berücksichtigung der naturräumlichen und standörtlichen Gegebenheiten (z.B. in einer Region vorhandenes Arteninventar) zu beurteilen. Diese Spezifizierung ist sehr sinnvoll, da bereits innerhalb von Deutschland sechs regionale Listen zu Charakterarten zur Identifizierung von artenreichem Grünland existieren (siehe Beispiele in Anhang 7 und Anhang 8). Allerdings fehlt im Leitfaden das Kriterium „nicht degradiert“, was eine unvollständige Umsetzung der Verordnung darstellt, die allerdings zu Gunsten des Schutzes des Grünlands mit großer biologischer Vielfalt geht.

Des Weiteren werden im Leitfaden der BLE im Hinblick auf künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt zwei Ausnahmen festgehalten:

- Wie oben bereits genannt, steht eine Festlegung von Kriterien und geographischen Gebieten zur Bestimmung des Grünlands mit hoher biologischer Vielfalt durch die Europäische Kommission noch aus. Im Leitfaden wird aber vorab folgendes bestimmt: Für „künstlich geschaffenen Grünlandflächen, die zwischen dem Referenzzeitpunkt [Januar 2008] und dem Erlass der BioSt-NachVwV [Dezember 2009] zu Ackerflächen umgebrochen worden sind, kann in der Regel *ex post* nicht mehr zweifelsfrei nachgewiesen werden, ob diese Grünlandflächen eine hohe biologische Vielfalt aufwiesen. Sie bleiben deshalb von dieser Ausschlussregelung unberührt, wenn keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, dass es sich im Referenzzeitpunkt oder später um Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gehandelt hat“ (Seite 20). Dieser Passus kehrt die Beweislast um. Laut BioSt-NachV muss nachgewiesen werden, dass eine Fläche nicht Grünland mit großer biologischer Vielfalt war, also ein Nachweis des Flächenstatus erbracht werden. Für bereits zwischen Januar 2008 und Dezember 2009 stark verändertes bzw. umgewandeltes Grünland wird dies ausgesetzt und lediglich bereits bestehendes Wissen zum Status des Grünlands wird zugelassen. Dies stellt *de facto* eine Verschiebung des Referenzzeitpunkts auf Dezember 2009 für künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt dar und ist als nicht konform mit der BioSt-NachV einzustufen.

- „Flächen, die nach den EU-Regelungen über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder über sonstige Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang nutzen zu können, von anderen Rechtsregelungen unberührt. Dies gilt auch dann, wenn sich die Beschaffenheit der Flächen infolge der Stilllegung geändert hat (vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995). Insofern können Grünlandflächen, die auf ehemaligen stillgelegten Ackerflächen entstanden sind, für den Anbau von verordnungskonformer Biomasse geeignet sein“ (Seite 20) Dies bedeutet, dass eine Stilllegungsfläche, auf der Grünland mit großer biologischer Vielfalt entstanden ist, wieder ackerbaulich genutzt werden darf, was eindeutig nicht konform mit der BioSt-NachV ist, denn die BioSt-NachV adressiert einen „physischen“ Zustand einer Fläche und nicht den rechtlichen Zustand.

Biomasse darf von künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Vielfalt stammen, wenn die Ernte der Biomasse zum Erhalt des Grünlandstatus erforderlich ist. Dies entspricht den Anforderungen der BioSt-NachV und ist insbesondere sinnvoll, da so bei der Pflege von künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Vielfalt eine zusätzliche Einnahmequelle entstehen kann.

Allerdings fehlen an dieser Stelle jegliche Anforderungen an eine Erfolgskontrolle des Erhalts des Grünlandstatus um sicherzustellen, dass die Biomasseentnahme nicht zu einer Abnahme der biologischen Vielfalt führt.

Weiterhin werden in ähnlicher Weise wie in der BioSt-NachVwV mögliche Nachweisdokumente (Behörden, Gutachter, Betriebe und Kartenmaterial) angeführt. Dies wird allerdings nicht wesentlich konkreter als in der Verwaltungsvorschrift. Es wird lediglich festgehalten, dass die „verschiedenen Nachweise [...] jeweils bestimmte Maßgaben erfüllen [müssen], damit sie als glaubwürdige Nachweise gelten können, die mit hinreichender Sicherheit belegen, dass die Anforderungen an die nachhaltige Herstellung von Biomasse nach den Nachhaltigkeitsverordnungen erfüllt sind und umgesetzt werden“ (Seite 35). Diese Formulierung lässt sehr großen Spielraum für mögliche Zertifizierungssysteme.

An dieser Stelle wäre es sinnvoll, für die jeweiligen Flächentypen detailliertere Anforderungen oder Nachweisbeispiele ausformulieren, da beispielsweise die Anforderungen an die Verwendung von Satellitenbildern für Grünland sehr von der für bewaldete Flächen abweichen.

Außerdem werden detaillierte Angaben zu den Anforderungen an das Personal von Zertifizierungsstellen gemacht, um sicherzustellen, dass die Zertifizierung mit ausreichender Fachkunde durchgeführt wird.

Es werden vom Personal biologische und ökologische Kenntnisse zu beispielsweise Kennarten und Biotoptypen (z.B. Grünlandtypen, Feuchtgebiete), heimischen Baumarten und Feststellen des Überschirmungsgrads gefordert (z.B. aufgrund von Ausbil-

dungen in den Bereichen Biologie, Botanik, Ökologie, Forstwirtschaft, Landschaftsökologie, Umweltwissenschaften).

2.3 Konkretisierungsvorschläge der EU-Kommission und deren Bewertung

Die *public consultation*¹³ der EU-Kommission adressiert drei Scherpunkte:

1. Definitionen zu Grünland
2. Ansätze zur Umsetzung der RED
3. Kriterien zur Identifizierung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt

Die Vorschläge der *public consultation* werden nach Eingang der Stellungnahmen von der Mitgliedsstaaten und von Interessensvertretern derzeit überarbeitet. Im Folgenden werden daher lediglich kritische Einschätzungen zu den Kernpunkten der Vorschläge der EU-Kommission gegeben.

Definition

Für **Grünland** als Überbegriff wird von der EU Kommission folgende Definition gegeben, die sich an eine Definition der *Convention of Biological Diversity* (CBD) anlehnt:

Grassland: An area where a continuum of grasses or grass-like plants with few woody plants grows.

Diese Definition ist insbesondere aus zwei Gründen abzulehnen:

- Der Originaltext der Definition wurde am 27. Oktober 1999 im Dokument "UNEP/CBD/SBSTTA/5/9"¹⁴ (Seite 6) veröffentlicht, das Vorschläge zum Anwendungsbereich und zur Beschreibung der Hauptbiome in trocken und sub-humiden Regionen macht. Allerdings wurde die vorgeschlagene Definition weder in der nachfolgenden SBSTTA Recommendation V/8¹⁵ noch in der resultierenden COP 5 Decision V/23¹⁶ aufgenommen, so dass die Definition in keinem international anerkannten Dokument Verwendung findet. Darüber hinaus ist es aufgrund von nationalen und regionalen Unterschieden in Klassifizierungssystemen und Nomenklaturen generell nicht die Zuständigkeit der CBD, Definitionen zu erstellen (CBD Sekretariat, pers. Komm.). Aus diesen Gründen kann die gewählte Definition nicht als ein international anerkannter Standard gesehen werden, was aber in der RED verlangt wird.

¹³ Der Text zur *public consultation* findet sich in Anhang 2.

¹⁴ Dokument des Subsidiary Body on Scientific, Technical and Technological Advice (SBSTTA). UNEP/CBD/SBSTTA/5/9 (<http://www.cbd.int/doc/meetings/sbstta/sbstta-05/official/sbstta-05-09-en.pdf>)

¹⁵ <http://www.cbd.int/recommendation/sbstta/?id=7025>

¹⁶ <http://www.cbd.int/decision/cop/?id=7165>

- In der RED werden im Erläuterungstext Grünlandtypen genannt, die zu berücksichtigen sind: “*highly biodiverse savannahs, steppes, **scrublands** and prairies*” (Hervorh. d. Verf.). Die gewählte Definition schließt aber insbesondere *scrublands* aus, die durch einen großen Anteil an holzigen Pflanzen charakterisiert sind. Somit steht die Definition im klaren Konflikt zu den Anforderungen der RED.

Alternative zu der vorgeschlagenen Definition wäre eine Definition in Anlehnung an White et al. (2000)¹⁷ zu bevorzugen, die laut Gibson (2009)¹⁸ die international anerkannteste Grünlanddefinition darstellt:

Grasslands are terrestrial ecosystems dominated by herbaceous and shrub vegetation (Hervorh. d. Verf.).¹⁹

Zu **künstlich geschaffenen Grünland** schlägt die Kommission folgende Definitionen vor:

Non-natural grassland: an area whose condition as grassland is maintained [for at least [5] years²⁰] as a result of human intervention such as ploughing, sowing, mowing or livestock grazing. (Hervorh. d. Verf.)

Diese Definitionen sowie die 5 Jahresgrenze erscheinen als sinnvoll.

Ansätze zur Umsetzung der RED

Im Grundzug werden in der *public consultation* drei Ansätze vorgeschlagen, anhand derer die Identifizierung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt stattfinden könnte:

1. Grünland mit großer biologischer Vielfalt wird ausreichend durch die anderen Schutzkategorien der RED (Primärwald einschließlich Savannen und anderen Grünlandtypen und Naturschutzzwecken dienende Flächen wie bestehende Schutzgebieten) geschützt.
2. Da natürliches Grünland mit höherer Wahrscheinlichkeit eine große biologische Vielfalt aufweist, ist hier eine Felderhebung nötig. Künstlich geschaffenes Grünland wird wie unter Punkt 1 behandelt.

¹⁷ White, R.P., Murray, S., and Rohweder, M. 2000. Pilot Analysis of Global Ecosystems. Grassland Ecosystems. World Resources Institute: Washington, DC, USA

¹⁸ Gibson, D. J. (2009). Grasses and Grassland Ecology. Oxford University Press: Oxford, UK

¹⁹ Definition nach White et al. (2000): Grasslands are “terrestrial ecosystems dominated by herbaceous and shrub vegetation and maintained by fire, grazing, drought and/or freezing temperatures”.

²⁰ To distinguish between agricultural land/temporary grassland and grassland, based on 2000/115/EG, Annex I, D/18 (a)

3. Eine Felderhebung ist für natürliches und für künstlich geschaffenes Grünland notwendig, um den Biodiversitätsstatus einzustufen.

Die Annahme, dass die unter Punkt 1 genannten Schutzkategorien natürliches oder künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt in einem ausreichenden Maß schon heute erfassen, ist nicht zutreffend. Zum Beispiel konnte anhand von 881 zufällig ausgewählten Grünlandflächen in Baden Württemberg gezeigt werden, dass etwa 25% der Flächen eine große biologische Vielfalt aufwiesen (MEKA-Methode). Von diesen Grünlandflächen mit großer biologischer Vielfalt befanden sich aber lediglich 22% in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten (Alfos Krismann, *pers. Komm.*).

An diesem Beispiel zeigt sich deutlich, dass lediglich der Ansatz 3 zu einer verlässlichen Umsetzung der RED führt.

Dies bedeutet aber nicht, dass *per se* für jede Grünlandfläche eine neue Felderhebung stattfinden muss. Durchaus ist es sinnvoll, auf bestehende Kartierungen zurückzugreifen, wenn die Erhebungskriterien der Erfassung mit denen der RED kompatibel ist (siehe Beispiel zu Erhebungen in Anhang 6)

Kriterien zur Identifizierung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt

In der *public consultation* werden drei Kriterien angeführt, die im Prinzip für natürliches und künstlich geschaffenes Grünland angewandt werden sollen:

1. *large variety of different species, taking into account seasonal and migrating effects where appropriate*
2. *a large variety of the same species, taking into account seasonal and migrating effects where appropriate*
3. *a natural occurrence of species that are of high importance for the species' conservation regionally or globally*

Diese Kriterien unterscheiden sich aber sehr deutlich von den Kriterien, die in der RED genannt sind. Allein das erste Kriterium zur Artenvielfalt ist auch in der RED für künstlich geschaffenes Grünland angeführt. Die Kriterien „Degradierung“ (künstlich geschaffenes Grünland) sowie „natürliche Artenzusammensetzung“ und „intakte ökologische Merkmale und Prozesse“ (beide natürliches Grünland) werden in der *public consultation* nicht berücksichtigt.

Das zweite Kriterium (nicht in der RED) lehnt sich an die Biodiversitätsdefinition der *Convention on Biological Diversity* (CBD) an.²¹ Allerdings ist die Erhebung der Varia-

²¹ Biological diversity (=biodiversity) means the variability among living organisms from all sources including, inter alia, terrestrial, marine and other aquatic ecosystems and the ecological complexes of which they are part; this includes diversity within species, between species and of ecosystems (CBD, article 2). <http://www.cbd.int/convention/articles.shtml?a=cbd-02>

bilität innerhalb von Arten extrem aufwendig (z.B. mittels genetischer Untersuchungen), so dass dieses Kriteriums aller Wahrscheinlichkeit nach nicht beibehalten wird.

Das dritte vorgeschlagene Kriterium (ebenfalls nicht in der RED) bezieht sich auf den Schutz das Vorkommen von Arten, die für den globalen oder regionalen Artenschutz wichtig sind. Dieses Kriterium ähnelt den Anforderungen zu „Naturschutzzwecken dienenden Flächen“ (RED: Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter [...] Arten; Art. 17.3 (b)). Dieses Zusätzliche Kriterium ist aber eher als Bereicherung zu sehen.

3 Datenlage in Deutschland und Felderhebung

3.1 Datenlage in Deutschland

Viele landbezogene Daten liegen in Deutschland nicht als einheitlicher, Bundesländer übergreifender Datensatz vor. Dies ist u. a. in der föderalen Struktur in Deutschland begründet. Grünland mit großer biologischer Vielfalt im Sinne der RED bzw. der BioSt-NachV wurde in Deutschland bisher nicht erfasst. Es können aber durchaus Ergebnisse aus vorliegenden Erhebungen genutzt werden. Zum Grünland mit großer biologischer Vielfalt sind in Deutschland insbesondere zwei Kategorien zu zählen:

- natürliche und halbnatürliche Grünlandtypen
- artenreiches Dauergrünland (= artenreiches Wirtschaftsgrünland)

Natürliches und halbnatürliches Grünland ist sehr gut in den Listen geschützter Biotopen und FFH-Lebensraumtypen erfasst (Biotoptyp nach Riecken et al. 2003; siehe Anhang 7).²² Der Stand der Kartierung unterscheidet sich aber zwischen den Bundesländern und Daten sind nicht zentral verfügbar. Beispielsweise können die wichtigsten Typen von natürlichem Grünland aus den Biotopkartierungen der Länder identifiziert werden. Diese Kartierungen werden aber nur in ca. der Hälfte der Bundesländer fortgeführt und sind folglich oft veraltet (z. T. Datenstand aus den 1990er Jahren). Auch gibt es große Unterschiede in den Kartierschlüsseln und der Kartiergüte zwischen den Bundesländern. Ähnliches gilt für die Grünland-FFH-Lebensraumtypen (z.B. Trockenrasen): die Aktualität der Daten ist hoch, die Daten sind i. d. R. aber nicht frei zugänglich und nur für Behörden verfügbar. Zudem wurden die Lebensraumtypen mit wenigen Ausnahmen (z.B. RP Karlsruhe) nur innerhalb der Natura 2000-Gebiete kartiert.

Artenreiches Dauergrünland ist i. d. R. nicht flächendeckend kartiert. In fünf Bundesländern wurde aber der Erhalt von artenreichem Grünland als Förderposition der Agrarumweltprogramme aufgenommen (Baden-Württemberg²³, Rheinland-Pfalz, Nie-

²² Von Grünland mit großer biologischer Vielfalt ist auszugehen, wenn geschützte Biotope eine „typische Ausprägung“ zeigen bzw. wenn der Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen mindestens „B“ beträgt.

²³ Oppermann, R. (2009) Ergebnisorientierte Förderung als Zusatzförderung zur Maßnahmenhonorierung im Grünland – Erfahrungen aus Baden-Württemberg (<http://media.manila.at/oekl/gems/Oppermannk.pdf>); siehe auch <http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1040915/index.html>

dersachsen, Brandenburg und Thüringen). Die Landwirte können freiwillig an diesem Programm teilnehmen und erheben den Status des Grünlands anhand eines standardisierten Verfahrens selber (s. u.). Die Flächendaten werden im landwirtschaftlichen InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) gesammelt und stehen auf Länderebene aus Datenschutzgründen nur amtsintern zur Verfügung (aggregiert für Deutschland auch zentral beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Aufgrund der freiwilligen Teilnahme sind diese Daten nicht flächendeckend verfügbar. Sie sind GIS-technisch als äußerst heterogen einzustufen und nur mit hohem Aufwand zusammen zu führen.²⁴

Des Weiteren sind als bestehende Datensätze in Deutschland insbesondere DeCOVER und Atkis - Basis-DLM/2 zu nennen, die eine hohe räumliche Auflösung aufweisen (15m bzw. 3-7m)²⁵. Allerdings sind in diesen Datensätzen natürliches und halbnatürliches Grünland sowie artenreiches Dauergrünland für den Referenzzeitpunkt Januar 2008 bzw. Dezember 2009 nicht oder nicht verlässlich abgebildet. In dem laufenden Projekt DeCOVER II soll bis 2012 der bislang nicht verfügbare Flächentyp „natürliches Grünland“ deutschlandweit abgedeckt werden.

In der Summe ist festzuhalten, dass bestehende Datensätze in Deutschland unzureichend sind, um Grünland im Hinblick auf seine biologische Vielfalt sicher und vollständig einzustufen. Daher ist für eine Bescheinigung der Einhaltung der grünlandbezogenen Nachhaltigkeitskriterien in vielen Fällen eine Felderhebung unumgänglich.

3.2 Felderhebung

Für zahlreiche Grünlandflächen in Deutschland wurde der Status hinsichtlich der biologischen Vielfalt noch nicht erhoben. Die Erhebung sollte nach einem standardisierten und zeitlich optimierten Verfahren erfolgen. Dabei bietet sich die Methodik an, die im Rahmen der Umsetzung des High Nature Value Farmland-Indikators²⁶ entwickelt wurde.

Dabei wird eine Kurztransekt-Begehungen auf Grundlage von regionalen Kennartenlisten durchgeführt:²⁷ In der Regel erfolgt vom Rand der Flächen aus eine erste ober-

²⁴ ILN / HFR / OEKO (Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Singen / Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg / Öko-Institut) 2009: Detailanalyse zu Datenquellen in Deutschland
http://www.oeko.de/service/bio/dateien/o_iln_hfr%20-2009_daten_d.pdf

²⁵ Siehe vorherige Fußnote.

²⁶ Der HNV farmland-Indikator ist ein Instrument, welches aufzeigen soll, wie sich Anzahl und Größe ökologisch wertvoller Anteile an der landwirtschaftlich genutzten Fläche, sowie deren Qualität im Kontext der Nutzung verändern. Für Deutschland wurde nach Inkrafttreten der ELER-VO (VO 1698/2005) und deren Durchführungs-VO (VO 1974/2006) eine an die verhältnismäßig intensive und kleinparzellierte Nutzungsstrukturen angepasste Methodik zur Bestimmung des Indikators entwickelt. Diese wurde von den Bundesländern übernommen und erstmals 2009 im Rahmen eines repräsentativen Stichproben-Monitoring umgesetzt.

²⁷ Siehe Beispiel einer Kennartenliste in Anhang 8; zudem Oppermann, R. & Gujer, H. (2003): Artenreiches Grünland bewerten und fördern -MEKA und ÖQV in der Praxis. Stuttgart (Ulmer); sowie ein kurzes Methodenbeispiel unter: <http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1224070/index.html>

flächliche Beurteilung der Qualität: Sind in der Fläche, d.h. mit einem Abstand von mindestens 3 m vom Parzellenrand (Ausschluss des Randeffects), maximal 2 Kennarten zu erkennen, kann die Fläche als artenarm eingestuft werden. Sind mindestens 3 Kennarten zu erkennen, erfolgt eine Transektbegehung von ca. 30 m Länge. Gezählt werden alle Kennarten in einem Korridor von je 1 m links und rechts des Erfassers. Ab 4 Kennarten gilt die Fläche als „artenreich“. Brachland im Sinne von HNv farmland kann auch als „artenreiches Grünland“ angesprochen werden. Dazu existiert zusätzlich eine Ackerbegleitflora-Kennartenliste. Es genügt dann der Nachweis von 4 Kennarten aus der kombinierten Acker- und Grünlandliste.

Prinzipiell ähnliche Methoden zur Bestimmung von artenreichem Grünland werden im Rahmen von Agrarumweltprogrammen in Deutschland in den oben genannten Bundesländern durchgeführt.

3.3 Nachweisebene

Damit ein Landwirt in Deutschland Biomasse als nachhaltig im Sinne der BioSt-NachV bereitstellen kann, muss der Nachweis geführt werden, dass

- die Biomasse nicht auf Flächen angebaut wird, die im Januar 2008 oder später Grünland mit großer biologischer Vielfalt waren, bzw.
- die Ernte von Biomasse von künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Vielfalt zum Erhalt des Grünlandstatus notwendig ist.

Hierzu kann der Landwirt nach der BioSt-NachV und den Spezifizierungen im Leitfaden Nachhaltige Biomasse eine schriftliche Selbsterklärung erstellen, in der er bestätigt, dass

- die von ihm angebaute und gelieferte Biomasse die Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen (inklusive Grünland) erfüllt und
- er nach den Vorgaben eines Zertifizierungssystems ordnungskonforme Biomasse herstellt und dessen Kontrollen unterliegt und die entsprechenden Nachweise beim landwirtschaftlichen Betrieb oder beim Ersterfasser vorliegen.

Insbesondere ist dabei zu beachten, dass der Ort des Anbaus der Biomasse als Polygonzug in geografischen Koordinaten in elektronischer oder vergleichbarer Art und Weise mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt zu erfassen ist.²⁸ Ob diese Selbsterklärung als alleiniger Nachweis genügt, ist im Rahmen des Risikomanagements des verwendeten Zertifizierungssystems und -stelle zu prüfen.²⁹

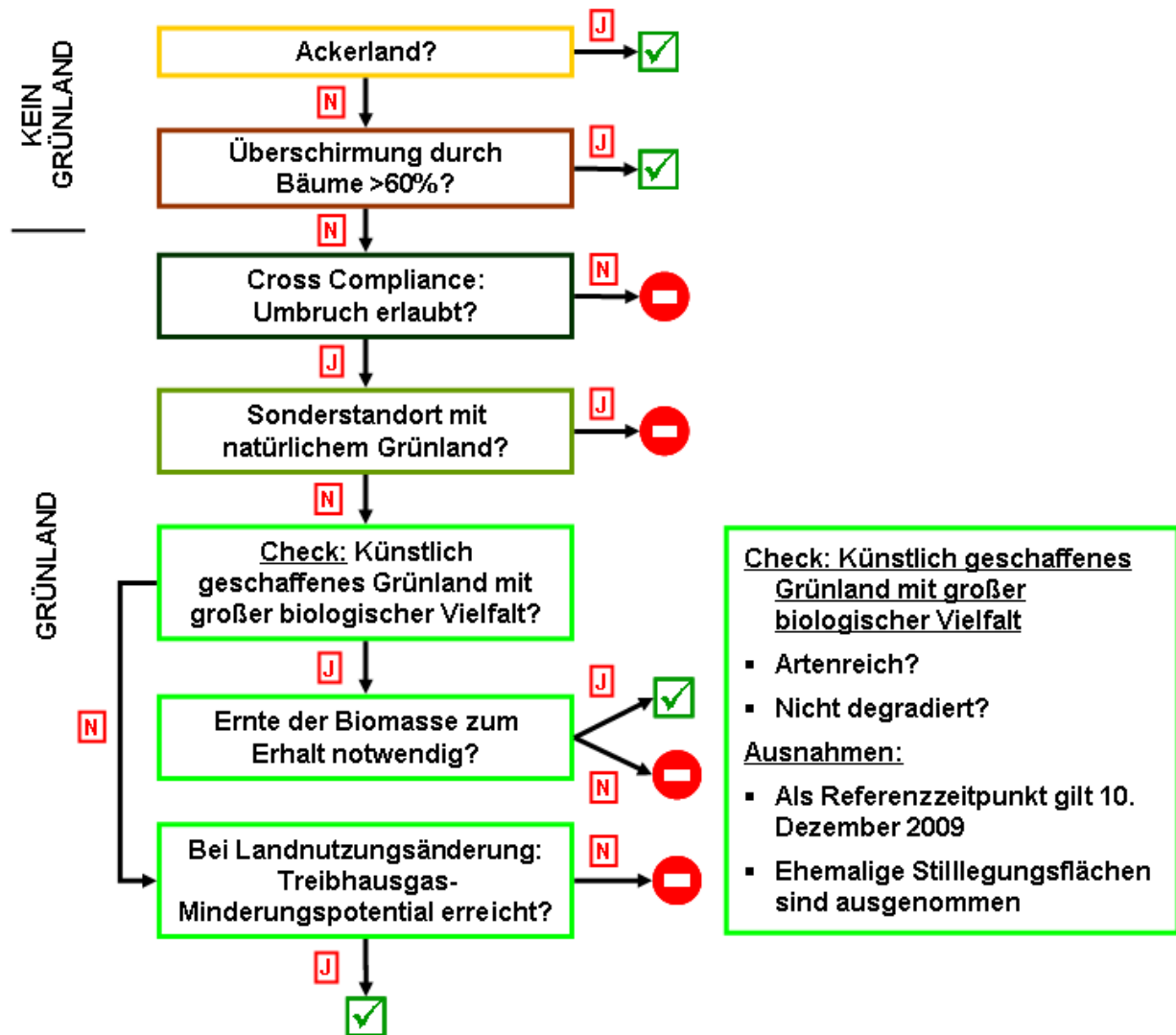
Damit hat der Landwirt (oder der Ersterfasser) die Pflicht, entsprechende Nachweise vorzuhalten. Hierbei soll im Hinblick auf Grünland mit großer biologischer Vielfalt der

²⁸ Vereinfachungen zur Erfassung im Leitfaden: Angabe zur gesamte ackerbaulich nutzbare Fläche eines Betriebes möglich; Abweichung von 10 % von der amtlich festgestellten Feldfläche wird zugelassen.

²⁹ Erhöhtes Risiko: z.B. Flächenumwandlung nach 2008 oder Nähe/Überlagerung mit einem Risikogebiet (Schutzgebiet, Grünland mit großer biologischer Vielfalt etc.)

nachfolgende Entscheidungsbaum eine Hilfestellung bieten (Abbildung 3-1). Liegt ein Nachweis vor, dass eine Fläche bereits vor 2008 und danach als Ackerland genutzt wurde, so ist kein weiterer Nachweis zu Grünland notwendig. Gleiches gilt für Waldflächen (Überschirmung von mehr als 60%).

Abbildung 3-1 Entscheidungsbaum zur Berücksichtigung von Grünland



Quelle: Eigene Darstellung

Im Falle eines Grünlandumbruchs ist in Deutschland als nächstes vom Landwirt zu prüfen, ob die *Cross-Compliance*-Bestimmungen dies zulassen.³⁰ Ist es grundsätzlich erlaubt, ist ein Nachweis zu führen, dass es sich bei der Grünlandfläche nicht um natürliches Grünland bzw. künstliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt handelt.

³⁰ Bereits heute überschreitet in vielen Regionen in Deutschland der Grünlandumbruch den kritischen Flächenanteil 5% nach den Cross-Compliance-Regeln (http://www.cornelia-behm.de/cms/default/dok/314/314973.finanzkrise_und_gruenlandverordnungen_br.html).

Als mögliche Nachweise werden im Leitfaden verschiedenen Nachweisdokumente genannt. Sie umfassen sowohl Dokumente, die von Behörden oder durch Gutachter erstellt werden als auch betriebliche Nachweisdokumente und Kartenmaterialien. Spezifische Anforderungen an Dokumente für Nachweise zum Grünland fehlen jedoch, so dass hier die Anforderungen des verwendeten Zertifizierungssystems heranzuziehen sind. Im Fall, dass ein Grünlandumbruch stattfindet (Landnutzungsänderung), so ist dies zudem in der Treibhausgasbilanz zu berücksichtigen.

4 Bewertung und Empfehlung

4.1 Bewertung

Grünland kann in vielfältiger Form ausgeprägt sein (Intensivgrünland, Grünland mit mittlerer Bewirtschaftungsintensität, Grünland mit großer biologischer Vielfalt) und kann verschiedene Funktionen innehaben (Bodenschutz, Filterfunktion beim Wasserhaushalt, Lebensraum für Pflanzen und Tierarten, Klimaschutz durch CO₂-Speicherung, Erholungswert und der Landschaftsidentität).

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Umwandlung bzw. Nutzung von Grünland je nach den Gegebenheiten und der Qualität des Grünlands zu bewerten³¹. Die BioSt-NachV adressiert allerdings nur einen ausgewählten Ausschnitt des Grünlands und seiner Funktionen, da lediglich Grünlandflächen mit großer biologischer Vielfalt geschützt werden und die Treibhausgasbilanz trotz Umbruch den notwendigen Reduktionwert erreichen muss.

Damit dient die BioSt-NachV mehr der Risikominimierung, um die negativsten Auswirkungen zu verhindern, und weniger einem differenzierten Schutz von Grünlandflächen. Dennoch gehen die Anforderungen der BioSt-NachV über die bestehenden Anforderungen nach den *Cross-Compliance*-Bestimmungen hinaus, da dort kein spezieller Schutz von Grünland mit großer biologischer Vielfalt verankert ist und beispielsweise eine unbeschränkte Nutzungsintensivierung erlaubt wird.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Regelungen der RED lediglich für flüssige Bioenergieträger verpflichtend sind bzw. für gasförmige oder feste, aus denen flüssige bzw. gasförmige Energieträger für Kraftstoffzwecke erzeugt werden. Die direkte Nutzung fester und gasförmiger Biomasse für Strom und Wärme werden bisher nicht berücksichtigt.

Allerdings empfiehlt die Europäische Kommission den Mitgliedsstaaten, für feste und gasförmige Biomasse die gleichen Nachhaltigkeitsstandards wie für flüssige Biomasse zu verwenden bzw. freiwillig eigene Regeln im Sinne der RED vorzulegen. Hierzu steht die Umsetzung in Deutschland noch aus.

Da die Deutsche Bundesregierung laut Koalitionsvertrag aber eine Vereinheitlichung der Nachhaltigkeitsanforderungen für die Produktion von Lebensmittel, Futtermittel

³¹ siehe näher Stein, Sabine: Kurzumtriebsplantagen auf intensiv genutztem Grünland ? Arbeitspapier i.A. des Öko-Instituts im Rahmen des F&E-Vorhabens „Naturschutzstandards Erneuerbarer Energien“; Darmstadt 2010

und Bioenergie anstrebt, ist zu erwarten, dass die Anforderungen zum Schutz von Grünland mit großer biologischer Vielfalt in Deutschland auch für die übrigen landwirtschaftlichen Sektoren in naher Zukunft angewandt werden. Dieser Schritt wäre aus Sicht des Schutzes der biologischen Vielfalt als positiv zu bewerten, da erst durch diese Ausweitung ein verlässlicher Schutz des Grünlands mit großer biologischer Vielfalt erreicht würde.

4.2 Empfehlungen

Für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen aus der BioSt-NachV in Deutschland ist es entscheidend zu wissen, welchen Status eine Grünlandfläche im Hinblick auf die biologische Vielfalt hat und zum Referenzzeitpunkt (Januar 2008) hatte. Da eine rückwirkende Erhebung des Status nur bedingt möglich und nach einer Intensivierung oder eines Umbruchs des Grünlands unmöglich ist, wird empfohlen, vor der Nutzungsänderung oder -intensivierung

- zu prüfen, ob bereits geeignete bzw. aussagekräftige Grünlandkartierungen bestehen, auf die zurückgegriffen werden kann, oder
- den Status des Grünlands zu erfassen. In Deutschland liegt bereits eine verlässliche Erfassungsmethode vor (siehe Kapitel 3.2). Die Erfassung muss aber von unabhängigen Dritten durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, wenn die Bundesländer und ggf. der Bund eine entsprechende flächendeckend Kartierung des Grünlands in Deutschland durchführen und damit Landwirte entlasten würden.

Eingedenk der politischen Ziele der Bundesregierung ist zudem für die Landwirte in Deutschland zu empfehlen:

- Übernahme der Anforderungen aus der BioSt-NachV auf den gesamten Anbau (Nahrung, Futter, Bioenergie)
- Generelles Vermeiden von Grünlandumbruch, insbesondere in Bundesländern mit bereits hohem Verlust an Grünland
- Findet Grünlandumbruch statt, sollte nach Möglichkeit berücksichtigt werden:
 - Bevorzugung von intensiv genutzten Grünlandflächen mit niedriger biologischer Vielfalt
 - Bevorzugung von Standorten mit geringem Bodenkohlenstoff
 - Berücksichtigung von weiteren naturschutz- sowie umweltschutzfachlichen Aspekten (Erosion, Wasserhaushalt, Erholungsfunktion etc.)

Anhang 1: Auszug aus der RED

Die Richtlinie 2009/28/EG (Directive on the promotion of the use of energy from renewable sources - RED) führt in Artikel 17 Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe auf, die in Art. 17.3 c) Grünland mit großer biologischer Vielfalt adressieren:

Artikel 17

[...]

(3) Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die für die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Zwecke berücksichtigt werden, dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt gewonnen werden, das heißt auf Flächen, die im oder nach Januar 2008 folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen noch diesen Status haben:

- a) Primärwald und andere bewaldete Flächen, das heißt Wald und andere bewaldete Flächen mit einheimischen Arten, in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind;
- b) ausgewiesene Flächen:
 - i) durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke oder
 - ii) für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, vorbehaltlich ihrer Anerkennung gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 2, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Gewinnung des Rohstoffs den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderläuft;
- c) **Grünland mit großer biologischer Vielfalt**, das heißt:
 - i) natürliches Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind, oder
 - ii) künstlich geschaffenes Grünland, das heißt Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist.

Zur Bestimmung, welches Grünland unter Unterabsatz 1 Buchstabe c fällt, legt die Kommission Kriterien und geografische Gebiete fest. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie werden nach dem in Artikel 25 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Erläuterung 69:

Die wachsende weltweite Nachfrage nach Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen und die durch diese Richtlinie geschaffenen Anreize für deren Nutzung

sollten nicht dazu führen, dass die Zerstörung von durch biologische Vielfalt geprägten Flächen gefördert wird. Diese endlichen Ressourcen, deren Wert für die gesamte Menschheit in verschiedenen internationalen Rechtsakten anerkannt wurde, sollten bewahrt werden. Die Verbraucher in der Gemeinschaft würden es außerdem moralisch unakzeptabel finden, wenn die vermehrte Verwendung von Biokraftstoffen und flüssigen Brennstoffen zur Folge haben könnte, dass Flächen zerstört werden, die durch biologische Vielfalt geprägt sind. Daher müssen Nachhaltigkeitskriterien festgelegt werden, die sicherstellen, dass Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe nur für Anreize in Frage kommen, wenn garantiert werden kann, dass sie nicht von durch biologische Vielfalt geprägten Flächen stammen oder im Falle von Gebieten, die zu Naturschutzzwecken oder zum Schutz von seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen oder Arten ausgewiesen wurden, dass die Erzeugung des Rohstoffs diesen Zwecken nicht entgegensteht, wobei die jeweils zuständige Behörde den rechtlichen Nachweis zu führen hat. [...] Angesichts der großen biologischen Vielfalt, die bestimmte Arten von Grünland in **gemäßigten wie auch in tropischen Gebieten** aufweisen, einschließlich **Savannen, Steppen, Buschland und Prärien mit großer biologischer Vielfalt**, ist es überdies angebracht, dass Biokraftstoffe, die aus von solchen Flächen stammenden Rohstoffen hergestellt werden, nicht für die in dieser Richtlinie vorgesehenen Anreize in Frage kommen sollten. Die Kommission sollte **geeignete Kriterien und geografische Gebiete festlegen, um im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und einschlägigen internationalen Standards zu definieren, was unter Grünland mit hoher biologischer Vielfalt zu verstehen ist.**

Erläuterung 92:

Die Kommission sollte insbesondere die Befugnis erhalten, die für die Bewertung der Übereinstimmung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen mit den Nachhaltigkeitskriterien erforderlichen methodischen Grundsätze und Werte zu ändern und den Energiegehalt von Kraftstoffen dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen, **Kriterien und geografische Gebiete zur Bestimmung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt** sowie Definitionen in Bezug auf die Bestimmung stark degradierter oder kontaminierter Flächen festzulegen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie auch durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Elemente, bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem in Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle zu erlassen.

Anhang 2: *public consultation* der EU-Kommission

Draft Consultation paper definition highly biodiverse grasslands

In accordance with Article 17.3 (c) of the Renewable Energy Directive (Directive 2009/28/EC), the Commission is required to establish the criteria and geographic ranges to determine what areas must be considered as highly biodiverse grassland (outside as well as inside the territory of the Community). Biofuels and bioliquids made with raw material produced in an area that fell under the definition of highly biodiverse grassland in or after January 2008 will (with minor exceptions³²) not count towards the targets laid down in the Directive, not be eligible for important types of public support and (in the case of biofuels) not count towards the target laid down in the Fuel Quality Directive (Directive 2009/30/EC).

The Directives also provide protection for other land types because of their high biodiversity value or high carbon stocks: nature protection areas including those for the protection of rare, threatened or endangered ecosystems or species, primary forests and other wooded land, continuously forested areas, wetlands and undrained peatlands. The assessment of the Commission services is that these areas typically are defined on maps (e.g. as nature protection areas) or can be identified from satellite photographs – i.e. techniques that often impose a relatively low administrative burden. The initial assessment of the Commission services is that it is, however, problematic to identify highly biodiverse grasslands or ranges of such grasslands from satellite photographs alone. Given the scale of the task, the practicality of the possible approaches is an important element.

The Directives distinguish between natural and non-natural grasslands. For this purpose, the Commission services are considering proposing the following operational definitions³³:

- Grassland: An area where a continuum of grasses or grass-like plants with few woody plants grows.
- Non-natural grassland: an area whose condition as grassland is maintained [for at least [5] years³⁴] as a result of human intervention such as ploughing, sowing, mowing or livestock grazing.
- Natural grassland: grassland that has not been sown and is maintained as grassland by the influence of natural factors such as natural fires, grazing by wild animals, (periodic) drought or freezing temperatures.

This consultation paper seeks comments on three possible approaches for establishing the criteria and geographic ranges for highly biodiverse grassland:

³² Directive 2009/28/EC, Articles 17(3), 17(4)c ii and 17(5)

³³ Derived from White and all 2000 and CBD (2009)

³⁴ To distinguish between agricultural land/temporary grassland and grassland, based on 2000/115/EG, Annex I, D/18 (a)

- 1) To note that a certain proportion of highly biodiverse grasslands will be found within areas that are already protected under the sustainability criteria and thus thus to refrain from adding further requirements.

Existing nature protection areas and primary wooded lands (including wooded savannah and other grasslands) are already "no-go areas" for the production of bio-fuels and bioliquids. Specific additional biodiverse areas, including grasslands, can be added to the list of no-go areas. New "no go areas" are added directly (when new areas become protected by law or the relevant authority as Article 17(3)(b)(i) of the Renewable Energy Directive stipulates) or through a comitology procedure decision under the Renewable Energy Directive as Article 17(3)(b)(ii) allows, for the protection of rare, threatened or endangered ecosystems or species. Areas that could be added through a comitology procedure decision could come from international agreements, work by intergovernmental organisations or work by the International Union for the Conservation of Nature.

- 2) To recognise that natural grasslands are more likely to be highly biodiverse than non-natural grassland and to propose an on-site assessment of biodiversity for all natural grasslands, but add no additional requirements for non-natural grasslands,

- a. Natural grassland: Requirement for an assessment including on-site verification to determine if these areas are highly biodiverse. Criteria for this assessment are suggested below. It should be noted that for a significant share of the global terrestrial surface, comprehensive information for the proposed assessment does not exist today and would need to be drawn up.

- b. Non-natural grasslands: as (1)

- 3) An on-site assessment of biodiversity for all grasslands: Same as under (2a), but for both natural and non-natural grasslands.

Where on-site assessment is required to establish the highly biodiverse nature of grassland, the following criteria are suggested:

- a. a large variety of different species, taking into account seasonal and migrating effects where appropriate, OR
- b. a large variety of the same species, taking into account seasonal and migrating effects where appropriate, OR
- c. a natural occurrence of species that are of high importance for the species' conservation regionally or globally.

It could be appropriate to expand the proposed approach under a) and b) by also including (natural) grasslands that do not contain a large variety of different or the same species, but are important as a habitat to a limited number of species that contribute to high biodiversity in other areas and for which the site presents the physical and biological factors essential to their life and reproduction.

The following approach is suggested as a possible way of operationalising these criteria:

Key indicator species or quantified indices could be used to define no-go areas. Assessments could be based on national, regional and global lists of endangered or vulnerable species and on lists of species of special importance to regional or global biodiversity.

Stakeholders' comments are invited on the following questions:

- 1) Do you have comments on the suggested operational definition of the two categories of grassland?
- 2) Do you agree that it is not possible to define highly biodiverse grasslands in a way that would permit their identification through remote sensing data/satellite photographs?
- 3) Are you aware of, or would you suggest, possible ways of identifying (ranges) of highly biodiverse grasslands, other than through on-site assessments?
- 4) Which approach of the three possible approaches 1, 2 and 3 do you prefer? Please motivate your response and the implications in terms of economic burden, and efficiency.
- 5) Do you have comments on the suggested criteria for assessment of highly biodiverse grassland, including:
 - Quantifiable indicators for the suggested operationalising approach, their reliability, precision and feasibility;
 - The existence and status of possible suitable lists of species;
 - The range of areas that would be currently covered by such lists?
- 6) Is there be a better suited alternative approach or can one be developed? Please bear in mind the end result has to be able to distinguish "go" and "no-go" on legally sound and objective bases.

Please submit your comments by the 8th of February 2010 to:

TREN-biodiverse-grasslands-biofuels@ec.europa.eu

You should be aware that comments will be published on:

http://ec.europa.eu/energy/consultations/index_en.htm

Anhang 3: Auszug aus der BioSt-NachV

In der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) wird in § 4 der Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert geregelt. In § 4 Abs. 5 adressiert dabei Grünland mit großer biologischer Vielfalt:

§ 4 Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert

(1) Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse verwendet wird, darf nicht von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt stammen.

(2) Als Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben:

1. bewaldete Flächen nach Absatz 3,
2. Naturschutzzwecken dienende Flächen nach Absatz 4 oder
3. Grünland mit großer biologischer Vielfalt nach Absatz 5.

[...]

(5) Grünland mit großer biologischer Vielfalt ist Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand

4. Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie öko-logische Merkmale und Prozesse intakt sind (natürliches Grünland) oder
5. kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist (künstlich geschaffenes Grünland), es sei denn, dass die Ernte der Biomasse zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist.

Als Grünland mit großer biologischer Vielfalt gelten insbesondere Gebiete, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG als solche festgelegt hat. Die von der Kommission zur Bestimmung von natürlichem oder künstlich geschaffenen Grünland auf Grund des Artikels 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG festgelegten Kriterien sind bei der Auslegung des Satzes 1 zu berücksichtigen.

[...]

§ 26 Ausstellen von Zertifikaten

Schnittstellen kann auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt werden, wenn

[...]

(4) sie sich verpflichtet haben, Folgendes zu dokumentieren:

[...]

c) im Fall der Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 den Ort des Anbaus der Biomasse als Polygonzug in geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt, ...

Anhang 4: Auszug aus der BioSt-NachVwV

Seite 5-8:

3.3.3 Anforderungen an die Nachweisführung der Herstellungs- und Lieferkette bis zur letzten Schnittstelle

Zertifizierungssysteme werden bei der zuständigen Behörde nur anerkannt, sofern sie Regelungen dazu enthalten, mit welchen Nachweisen die Herstellungs- und Lieferkette die Erfüllung der Anforderungen der BioSt-NachV belegen kann.

Um die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen nachzuweisen, können von der Herstellungs- und Lieferkette verschiedene Nachweise genutzt werden. **Als Nachweise gelten zum Beispiel:**

1. Nachweisdokumente von Behörden, wie insbesondere
 - Bescheinigungen der jeweils verantwortlichen Behörde über den Zustand der Fläche zum Referenzzeitpunkt oder zum Umwandlungszeitpunkt,
 - Schutzgebietserklärungen inklusive der gestatteten Nutzungsaktivitäten,
 - geeignete Dokumente und Unterlagen aus dem Beihilfeverfahren der Europäischen Union;
2. Nachweisdokumente durch Gutachter, wie insbesondere
 - gutachterliche Bescheinigungen von beauftragten, unabhängigen Gutachtern und Experten,
 - Analysen und Auswertungen von Fernerkundungsdaten und Kartenmaterial,
 - Protokolle über Feldbegehungen und Feldproben,
 - Interviews mit Betrieben, lokalen Stakeholdern oder Interessenvertretern,
 - die Durchführung von Environmental Impact Assessments, High Conservation Value Assessments, High Nature Value Assessments, Key Biodiversity Assessments, Conservation International's Rapid Assessments;
3. Betriebliche Nachweisdokumente, wie insbesondere
 - Steuerelemente, Grundbuchauszüge,
 - Managementpläne, die bestimmte Schutzaspekte aufgreifen und beschreiben, welche Aktivitäten, Techniken und Termine der Betrieb anwendet, um den Schutzzwecken zu entsprechen;
4. Kartenmaterial, wie insbesondere
 - regionale und lokale Karten (zum Beispiel Landnutzungskarten, Standortkartierungen, hydrologische Kartierungen, Vegetationskarten, Katasterauszüge),
 - Fernerkundungsdaten,

- internationale Karten und Daten.

Die Nachweise müssen mit hinreichender Sicherheit belegen, dass die Anforderungen an die nachhaltige Herstellung von Biomasse nach der BioSt-NachV erfüllt sind und umgesetzt werden.

3.3.3.1 Nachweis des Treibhausgas-Minderungspotenzials

[...]

3.3.3.2 Nachweise zu den flächenbezogenen Anforderungen

Der Nachweis muss Aussagen dazu enthalten, dass die flächenbezogenen Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 BioSt-NachV erfüllt werden.

Sofern alle Flächen im Hinblick auf die §§ 4 bis 6 BioSt-NachV vor dem Referenzzeitpunkt 1. Januar 2008 als Anbaufläche in Betrieb genommen, und seither als Anbaufläche genutzt wurden, fallen sie unter Bestandsschutz, und der Anbau gilt als ordnungskonform. Dies schließt explizit auch solche Flächen ein, die im Rahmen von Fruchtfolgesystemen rotationsbedingt ackerbaulich nicht bestellt werden (Brachflächen) oder **temporäre Grünlandflächen (nicht Dauergrünland)** sind. Die Landnutzung zum Referenzzeitpunkt ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der **Anbau von Biomasse innerhalb von Schutzgebieten** kann bei Einhaltung der vorgegebenen Auflagen erfolgen. Findet eine Bewirtschaftung innerhalb einer Naturschutzzwecken dienenden Fläche statt, muss der Anbaubetrieb dokumentieren, dass bei Anbau und Ernte der Biomasse die Naturschutzauflagen eingehalten werden. Für Flächen, die nach dem 1. Januar 2008 umgewandelt wurden oder werden, muss dokumentiert werden, dass ihre Umwandlung und gegebenenfalls Nutzung nicht gegen die Anforderungen der §§ 4 bis 7 BioSt-NachV verstößt. Zum Nachweis über den Flächenstatus zum Referenzzeitpunkt nach den §§ 4 bis 6 BioSt-NachV und über die Erfüllung der Anforderungen des § 7 BioSt-NachV kann in Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere der Antrag auf Direktzahlungen nach Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder für flächenbezogene Maßnahmen sowie der Bescheid über die Gewährung solcher Zahlungen herangezogen werden.

Als Nachweis, dass die flächenbezogenen Anforderungen durch den Anbaubetrieb erfüllt werden, kann der Erzeuger der Biomasse (Landwirt) eine **schriftliche Selbsterklärung** abgeben, in der dieser bestätigt, dass die von ihm angebaute und gelieferte Biomasse die Anforderungen der BioSt-NachV erfüllt. Ob eine Selbsterklärung als alleiniger Nachweis genügt, ist im Rahmen des **Risikomanagements** der entsprechenden Zertifizierungssysteme und -stellen darzulegen und gegenüber der zuständigen Behörde zu begründen.

3.3.3.3 Nachweise der Ersterfasser

[...]

Zertifizierungssysteme stellen sicher, dass Ersterfasser folgende Angaben dokumentieren:

- die **Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 7 BioSt-NachV durch die Anbaubetriebe**,
- die Namen und Anzahl aller Anbaubetriebe, von denen sie Biomasse erhalten,
- die Berechnung der bereits entstandenen Emissionen nach Anlage 1 BioSt-NachV oder die Verwendung von Standardwerten,
- nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c BioSt-NachV
 - den Ort des Anbaus der Biomasse als **Polygonzug** in geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt,
- die Durchführung der Kontrollen der Anbaubetriebe nach § 50 BioSt-NachV oder nach § 51 BioSt-NachV.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Polygonzuges ist aus Praktikabilitätsgründen auch eine Annäherung an den realen Flächenverlauf durch ein Vieleck möglich (im einfachsten Fall durch ein Dreieck). Die jeweiligen Anfangs- und Endpunkte der das Vieleck beschreibenden Geraden erfüllen dabei die Genauigkeitsanforderungen von 20 Metern für Einzelpunkte. Die Approximation durch ein Vieleck kann durch relativ wenige Punkte erfolgen, vorausgesetzt, dass die resultierende Feldfläche um nicht mehr als 10 % von der amtlich festgestellten Feldfläche abweicht.

Bei der Erstellung des Polygonzuges kann vereinfachend auch die gesamte ackerbaulich nutzbare Fläche eines Betriebes, einschließlich gepachteter Flächen, zugrunde gelegt und in einem einzigen Polygonzug erfasst werden, sofern sich auf dieser Gesamtfläche keine Teilflächen befinden, auf denen keine Biomasse im Sinne der BioSt-NachV angebaut werden darf. Da eine eindeutige Zuordnung der Anbauflächen für die entsprechende Produktion, die letztlich zur Herstellung flüssiger Biomasse für Zwecke der BioSt-NachV verwendet wird, zum Anbau- und Erntezeitpunkt der Biomasse nicht vorgenommen werden kann (die Entscheidung über Verwendung im Nahrungs-, Futtermittel- oder energetischen Sektor trifft der Händler), sollte der Biomasseerzeuger alternativ alle Flächen angeben, deren Produktion für die spätere Herstellung der flüssigen Biomasse grundsätzlich geeignet ist. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die in einem späteren Produktionsschritt erzeugte flüssige Biomasse tatsächlich nur von Flächen stammt, die den Anforderungen der BioSt-NachV genügen. Umgekehrt kann der Biomasseerzeuger die gesamte Biomasseproduktion auch ordnungskonform veräußern.

Zur Erfüllung der Dokumentationspflicht können geographische Daten und sonstige Flächennachweise herangezogen werden, die entweder beim landwirtschaftli-

chen Betrieb oder beim Ersterfasser vorliegen müssen. Dies hat der Landwirt in seiner **Selbsterklärung** über vorliegende Dokumentationen mitzuteilen.

Die Sicherstellung der Kontrolle zur Einhaltung der §§ 4 bis 7 BioSt-NachV bei einem Anbaubetrieb kann durch das Zertifizierungssystem, dessen Vorgaben der Anbaubetrieb verwendet, dokumentiert werden.

In dieser Dokumentation hat das Zertifizierungssystem darzulegen, dass der Anbaubetrieb nach den Vorgaben dieses Zertifizierungssystems verordnungskonforme Biomasse herstellt und zu den Anbaubetrieben gehört, die von den anerkannten Zertifizierungsstellen des Zertifizierungssystems nach einer Risikoanalyse kontrolliert werden.

Der Polygonzug über den Ort des Anbaus der Biomasse sollte in elektronischer oder vergleichbarer Art und Weise beim Ersterfasser oder beim landwirtschaftlichen Betrieb vorliegen.

[...]

Seite 11-12:

3.3.5 Risikomanagement

Um die Anforderungen nach § 33 Absatz 1 BioSt-NachV zu erfüllen, müssen Zertifizierungssysteme ein Risikomanagementsystem enthalten.

Im Risikomanagementsystem sind von den Zertifizierungssystemen insbesondere folgende Risikoindikatoren zu beachten:

- Erschließung (Umwandlung) von neuen Anbauflächen nach dem 1. Januar 2008 bedeutet generell ein erhöhtes Risiko, dass Biomasse aus nicht verordnungskonformer Erzeugung in die Produktion gelangt.
- Nähe zu oder Überlagerung mit Risikogebieten (Gebiete, die nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 BioSt-NachV für einen Biomasseanbau ausscheiden, wie zum Beispiel Primärwälder, Torfmoore, Feuchtgebiete, Grünland mit hoher biologischer Vielfalt) bedeutet generell ein erhöhtes Risiko, dass Biomasse aus nicht verordnungskonformer Erzeugung in die Produktion gelangt.

Anhand der Risikoindikatoren des Zertifizierungssystems ist festzulegen, in welcher Qualität und Quantität die Überprüfung durchzuführen ist. Dies betrifft

- die Auswertung globaler Daten, Identifizierung nationaler Schutzgebiete und international schützenswerter Flächen (beispielsweise anhand globaler Karten wie World Database on Protected Areas, Schutzgebietserklärungen, Naturschutzgesetzgebungen) sowie,
- falls erforderlich, Vor-Ort-Überprüfungen mit lokalen Akteuren, inklusive Feldbegehungen,

umfasst.

Die entsprechende Nachweisführung ist im Rahmen eines gestuften Prozesses durchzuführen und zu dokumentieren.

Im ersten Schritt wird geprüft, ob die Risikoindikatoren des Zertifizierungssystems für Vor-Ort-Überprüfungen sprechen und in welcher Qualität und Quantität diese vorgenommen werden sollten. Im zweiten Schritt würden dann gegebenenfalls Vor-Ort-Überprüfungen durchgeführt.

Zertifizierungssysteme stellen durch ein geeignetes Risikomanagementsystem sicher, dass Betriebe ausreichend häufig und intensiv geprüft werden, um die Umsetzung der Anforderungen des Zertifizierungssystems und der BioSt-NachV mit möglichst hoher Sicherheit zu gewährleisten.

[...]

Anhang 5: Auszug aus dem Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung

Seite 18 ff.:

c) Was ist Grünland mit großer biologischer Vielfalt?

Grünland mit großer biologischer Vielfalt ist Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand:

- Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung, ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind (natürliches Grünland) oder
- kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist (künstlich geschaffenes Grünland), es sei denn, dass die Ernte der Biomasse zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist.

Natürliches Grünland entsteht unter bestimmten klimatischen und weiteren Faktoren (z. B. natürliche Beweidung, natürliche Feuer), die eine Sukzession zu dichter Bewaldung verhindert. Es zeichnet sich dadurch aus, dass es ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde.

Natürliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt zeichnet sich dadurch aus, dass die ökologischen Merkmale und Prozesse intakt sind, sowie eine natürliche Artenzusammensetzung besteht. Anzeichen, dass natürliches Grünland nicht die natürliche Artenzusammensetzung beherbergen könnte, ist beispielsweise ein signifikantes Vorkommen an invasiven Arten. Eine Störung der ökologischen Merkmale und Prozesse kann z.B. durch eine signifikante Veränderung durch den Menschen auftreten. Solange dieser Einfluss nicht zu einer signifikanten Veränderung der natürlichen Artenzusammensetzung oder einer signifikanten Störung der ökologischen Merkmale und Prozesse führt, ist eine Fläche weiterhin als natürliches Grünland anzusehen. Beispielsweise stellen eine extensive Beweidung oder anthropogene Feuer in Savannen keine signifikante Störung dar.

Unter künstlich geschaffenes Grünland fallen vorrangig landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen Grünfütterpflanzen als Dauerkultur angebaut werden. Es kann sich um Dauergrünland wie Wiesen, Mähweiden und Weiden handeln (siehe Entscheidung der Kommission 2000/115/EG, Anhang 1, Punkt F).

Biomasse, die ordnungsgemäß eingesetzt werden soll, darf nicht auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 oder später natürliche Grünlandflächen mit hoher biologischer Vielfalt waren. Im Gegensatz zu natürlichem Grünland mit hoher biologischer Vielfalt darf Biomasse von künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Vielfalt stammen, wenn die Ernte der Biomasse zum Erhalt des Grünlandstatus erforderlich ist.

Ob Grünland eine große biologische Vielfalt aufweist, ist anhand der örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf Artenreichtum zu beurteilen. Artenreichtum ist dabei an-

hand der naturräumlichen und standörtlichen Gegebenheiten (z.B. in einer Region vorhandenes Arteninventar) zu beurteilen.

Sollten Zertifizierungssysteme den Umbruch von Grünland ohne große biologische Vielfalt zulassen, sind die bei dieser Landnutzungsänderung entstehenden Treibhausgase in die Treibhausgasbilanzierung gemäß Anlage 1 aufzunehmen.

Zur Bestimmung des Grünlandes mit hoher biologischer Vielfalt wird die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten gemäß Art. 17 Abs. 3, Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG Kriterien und geographische Gebiete festlegen. Bis diese Festlegung erfolgt ist, wird in Umsetzung der Nachhaltigkeitsverordnungen vorsorglich bestimmt, dass zum Referenzzeitpunkt bestehende natürliche Grünlandflächen für den Biomasseanbau zur Herstellung von flüssiger Biomasse und Biokraftstoffen nicht verwendet werden dürfen. Bei künstlich geschaffenen Grünlandflächen, die zwischen dem Referenzzeitpunkt und dem Erlass der Verwaltungsvorschrift zu Ackerflächen umgebrochen worden sind, kann in der Regel ex post nicht mehr zweifelsfrei nachgewiesen werden, ob diese Grünlandflächen eine hohe biologische Vielfalt aufwiesen. Sie bleiben deshalb von dieser Ausschlussregelung unberührt, wenn keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, dass es sich im Referenzzeitpunkt oder später um Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gehandelt hat.

Sofern künstlich geschaffene Grünlandflächen keine Dauergrünlandflächen, sondern Teile ackerbaulicher Fruchtfolgesysteme (Brachen, Rotationen zwischen Weideland und Ackerbau, etc.) sind, sind sie wie Ackerflächen zu behandeln, auf denen Biomasse im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen angebaut und verwendet werden kann.

Flächen, die nach den EU-Regelungen über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder über sonstige Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang nutzen zu können, von anderen Rechtsregelungen unberührt. Dies gilt auch dann, wenn sich die Beschaffenheit der Flächen infolge der Stilllegung geändert hat (vgl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995). Insofern können Grünlandflächen, die auf ehemaligen stillgelegten Ackerflächen entstanden sind, für den Anbau von ordnungskonformer Biomasse geeignet sein.

Seite 24:

4. Was ist nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung?

Beim Anbau von Biomasse zum Zweck der Herstellung von flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoffen müssen bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zusätzlich zu den Anforderungen an den oben ge-

nannten Schutz von Flächen die Cross-Compliance-Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 eingehalten werden und im Einklang mit den Mindestanforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erfolgen.

Die Einhaltung dieser Vorschriften ist nicht sicherzustellen, wenn es sich um Biomasse handelt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Europäischen Union angebaut wurde.

Seite 34 ff.:

2. Durch welche Nachweise kann die Dokumentation bis zur letzten Schnittstelle erfolgen?

Um die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen nachzuweisen, können von der Herstellungs-, Verarbeitungs- und Lieferkette bis zur letzten Schnittstelle verschiedene Nachweise genutzt werden. Es können z. B. folgende Nachweise verwendet werden:

Nachweisdokumente von Behörden, wie

- offizielle Bescheinigung der jeweiligen Behörde über den Zustand der Fläche zum Referenzzeitpunkt bzw. dem Umwandlungszeitpunkt,
- Naturschutzverordnung inklusive der gestatteten Aktivitäten;

Nachweisdokumente durch Gutachter umfassen:

- Bescheinigungen von beauftragten, unabhängigen Gutachtern und Experten,
- Analysen und Interpretation von Fernerkundungsdaten und Kartenmaterial,
- Feldbegehungen und Feldproben,
- Interviews mit Betrieben, lokalen Stakeholdern oder Interessensvertretern,
- die Durchführung von Environmental Impact Assessments, High Conservation Value Assessments, High Nature Value Assessments, Key Biodiversity Assessments, International's Rapid Assessment;

Betriebliche Nachweisdokumente sind:

- Steuerelemente, Grundbuchauszüge und
- Managementpläne, die bestimmte Schutzaspekte aufgreifen und beschreiben, welche Aktivitäten, Techniken und Termine der Betrieb anwendet, um den Schutzzwecken zu entsprechen;

Kartenmaterial umfasst:

- regionale und lokale Karten (z. B. Landnutzungskarten, Standortkartierungen, hydrologische Kartierungen, Vegetationskarten, Katasterauszüge)
- Fernerkundungsdaten und
- internationale Karten und Daten.

Diese verschiedenen Nachweise müssen jeweils bestimmte Maßgaben erfüllen, damit sie als glaubwürdige Nachweise gelten können, die mit hinreichender Sicherheit belegen, dass die Anforderungen an die nachhaltige Herstellung von Biomasse nach den Nachhaltigkeitsverordnungen erfüllt sind und umgesetzt werden.

a) Wie kann die Dokumentation der flächenbezogenen Anforderungen erfolgen?

Durch die flächenbezogenen Kriterien soll sichergestellt werden, dass keine neuen Flächen, die für den Schutz natürlicher Lebensräume oder bedeutender Kohlenstoffbestände wichtig sind, zusätzlich für den Anbau von Biomasse zur energetischen Nutzung umgewandelt werden. Die Nachhaltigkeitsverordnungen weisen als Einschränkungen der Nutzung aus:

- einen vollständigen Ausschluss (Primärwald und natürliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt),
- eine Nutzungserlaubnis, solange der Status der Fläche beibehalten wird (Naturschutzzwecken dienende Flächen, künstliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt, bewaldete Flächen, Feuchtgebiete und Torfmoor) und
- eine Zulassung der Statusänderung durch Nutzung unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen (bewaldete Flächen mit einer Überschirmung von 10 - 30%)

Sofern alle Flächen im Hinblick auf die §§ 4 bis 6 vor dem Referenzzeitpunkt 1. Januar 2008 als Ackerfläche in Betrieb genommen und seither als Ackerfläche genutzt wurden, fallen sie unter Bestandsschutz und der Anbau gilt als verordnungskonform. Dies schließt explizit auch solche Flächen mit ein, die im Rahmen von Fruchtfolgesystemen rotationsbedingt ackerbaulich nicht bestellt werden (Brachflächen) oder temporäre Grünlandflächen sind, oder die nach den EU-Regelungen über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik stillgelegte Ackerflächen sind. Die Landnutzung zum Referenzzeitpunkt ist von dem Anbaubetrieb nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eine Besonderheit ist der Anbau und die Ernte von Biomasse auf Naturschutzzwecken dienenden Flächen. Da eine Bewirtschaftung innerhalb von Schutzgebieten bei Einhaltung der vorgegebenen Auflagen zulässig sein kann, muss durch den Anbaubetrieb dokumentiert werden, ob eine Bewirtschaftung innerhalb einer Naturschutzzwecken dienenden Fläche stattfindet und wenn ja, dass bei Anbau und Ernte der Biomasse die Naturschutzauflagen eingehalten werden.

Für Flächen, die nach dem 1. Januar 2008 umgewandelt wurden bzw. werden, muss durch den Anbaubetrieb dokumentiert werden, dass ihre Umwandlung und ggf. Nutzung nicht gegen die Anforderungen der §§ 4 bis 7 verstößt. Hiervon ausgenommen sind künstlich geschaffene Grünlandflächen, die zwischen dem Referenzzeitpunkt und dem Erlass der Verwaltungsvorschrift zu Ackerflächen umgebrochen worden sind, wenn keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, dass es sich im Referenzzeitpunkt oder später um Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gehandelt hat.

Zum Nachweis über den Flächenstatus zum Referenzzeitpunkt nach §§ 4 bis 6 und die Erfüllung der Anforderungen des § 7 kann in Mitgliedstaaten der Europäischen Union beispielsweise der Antrag auf Direktzahlungen nach Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder für flächenbezogene Maßnahmen sowie der Bescheid über die Gewährung solcher Zahlungen herangezogen werden.

Als Nachweis, dass die flächenbezogenen Anforderungen durch den Anbaubetrieb erfüllt werden, kann der Erzeuger der Biomasse (Landwirt) eine schriftliche Selbsterklärung (s. Muster unter X.) abgeben, in der dieser bestätigt, dass die von ihm angebaute und gelieferte Biomasse die Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen erfüllt und die entsprechenden Nachweise, dass er nach den Vorgaben eines Zertifizierungssystems ordnungskonforme Biomasse herstellt und dessen Kontrollen unterliegt, vorliegen. Ob eine Selbsterklärung als alleiniger Nachweis genügt, ist im Rahmen des Risikomanagements der entsprechenden Zertifizierungssysteme und –stellen zu klären.

b) Wie kann die Dokumentation beim Ersterfasser erfolgen?

Ersterfasser müssen dokumentieren,

- dass sie sich verpflichtet haben, bei der Herstellung von Biomasse im Anwendungsbereich dieser Verordnungen mindestens die Anforderungen eines Zertifizierungssystems zu erfüllen, das nach den Nachhaltigkeitsverordnungen anerkannt ist, und
- dass durch sie sichergestellt ist, dass sich alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, verpflichtet haben, bei der Herstellung von Biomasse im Anwendungsbereich dieser Verordnungen mindestens die Anforderungen eines nach den Nachhaltigkeitsverordnungen anerkannten Zertifizierungssystems zu erfüllen, und diese Anforderungen auch tatsächlich erfüllen.

Zertifizierungssysteme stellen sicher, dass Ersterfasser

- die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 7 durch die Anbaubetriebe,
- die Namen und Anzahl aller Anbaubetriebe, von denen sie Biomasse erhalten,
- die Berechnung der bereits entstandenen Emissionen nach Anlage 1 oder die Verwendung von Standardwerten,

- den Ort des Anbaus der Biomasse als Polygonzug in geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt und
- für jeden Anbaubetrieb, ob er Kontrollen nach § 50 oder nach § 51 unterliegt, dokumentieren.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Polygonzuges ist aus Praktikabilitätsgründen auch eine Annäherung an den realen Flächenverlauf durch ein Vieleck möglich (im einfachsten Fall durch ein Dreieck). Die jeweiligen Anfangs- und Endpunkte der das Vieleck beschreibenden Geraden erfüllen dabei die Genauigkeitsanforderungen von 20 Metern für Einzelpunkte. Die Approximation durch ein Vieleck kann durch relativ wenige Punkte erfolgen, vorausgesetzt, dass die resultierende Feldfläche um nicht mehr als 10% von der amtlich festgestellten Feldfläche abweicht. Der Nachweis der amtlichen Fläche kann durch Vorlage des Antrags auf Flächenprämie, Katastereinträgen bzw. andere vergleichbare Dokumente erfolgen. Liegen die Geo-Koordinaten der Einzelpunkte nicht in Tabellenform vor, können diese auf der Basis von Tools wie z.B. Google Earth dadurch identifiziert werden, dass die Einzelpunkte als Ortsmarke (markante, eindeutige Punkte, welche die Grundstücksgrenze markieren) „von Hand“ positioniert und die Ergebnisse (Geo-Koordinaten) für die Ortsmarken abgelesen und dokumentiert werden.

Als weitere Anwendungsoption des Polygonzuges kann vereinfachend auch die gesamte ackerbaulich nutzbare Fläche eines Betriebes, einschließlich gepachteter Flächen, zugrunde gelegt und in einem einzigen Polygonzug erfasst werden, sofern sich auf dieser Gesamtfläche keine Teilflächen befinden, auf denen keine Biomasse im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen angebaut werden darf.

Falls der Landwirt bereits über andere Flächennachweise zu Feldblöcken, Flurstücken oder Schlägen verfügt, die dem Polygonzug vergleichbar sind und die genaue Lage der Fläche identifizieren, können auch diese als Dokumentation über den Ort des Biomasseanbaus verwendet werden.

Da eine eindeutige Zuordnung der Biomassefläche für die entsprechende Produktion, die letztlich zur Herstellung von Biomasse für Zwecke der Nachhaltigkeitsverordnungen verwendet wird, zum Anbau- und Erntezeitpunkt der Biomasse nicht vorgenommen werden kann, sollte der Biomasseerzeuger alternativ alle Flächen angeben, deren Produktion für die spätere Herstellung grundsätzlich geeignet ist. Denn die Entscheidung über die Verwendung der Biomasse im Ernährungs-, Futter- oder energetischen Bereich trifft der Händler. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die in einem späteren Produktionsschritt verarbeitete Biomasse tatsächlich von Flächen stammt, die den Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen genügen. Und umgekehrt hat der Biomasseerzeuger die Sicherheit, dass er, wenn es die Marktlage erlaubt, sogar seine gesamte Biomasseproduktion auch verordnungskonform veräußern kann.

Die Sicherstellung der Kontrolle zur Einhaltung der §§ 4 bis 7 BioSt-NachV bei einem Anbaubetrieb kann durch das Zertifizierungssystem, dessen Vorgaben der Anbaubetrieb verwendet, dokumentiert werden.

In dieser Dokumentation hat das Zertifizierungssystem darzulegen, dass der Anbaubetrieb nach den Vorgaben dieses Zertifizierungssystems ordnungskonforme Biomasse herstellt und zu den Anbaubetrieben gehört, die von den anerkannten Zertifizierungsstellen des Zertifizierungssystems nach einer Risikoanalyse kontrolliert werden.

Seite 43 ff.:

2. Welche Voraussetzungen müssen Zertifizierungsstellen erfüllen?

Zertifizierungsstellen werden anerkannt, wenn sie folgende Angaben benennen:

- die Namen und Anschriften der verantwortlichen Personen sowie
- die Länder oder Staaten, in denen sie Aufgaben nach dieser Verordnung wahrnehmen.

Sie müssen nachweisen, dass sie:

- über die Fachkunde, Ausrüstung und Infrastruktur verfügen, die zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten erforderlich sind,
- über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen und
- im Hinblick auf die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig von den Zertifizierungssystemen, Schnittstellen, Betrieben und Lieferanten sowie frei von jeglichem Interessenkonflikt sind.

Zertifizierungsstellen müssen:

- die Anforderungen der DIN EN 45011, Ausgabe März 1998, erfüllen, ihre Konformitätsbewertungen nach den Standards der ISO/IEC Guide 60, Ausgabe September 2004, durchführen und ihre Kontrollen den Anforderungen der DIN EN ISO 19011, Ausgabe Dezember 2002, genügen,
- sich entsprechend der Anlage 5 Nr. 1 Buchstabe e) schriftlich verpflichtet haben und
- eine zustellungsfähige Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums haben.

Die Akkreditierung durch die nationale Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Anforderungen an Akkreditierung und Marktüberwachung bei der Vermarktung von Produkten in Verbindung mit dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) ist keine Anerkennungsvoraussetzung. Eine externe Akkreditierung

ist neben der Anerkennung durch die BLE nicht erforderlich. Die BLE als Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 AkkStelleG prüft für die Anerkennung abschließend und ausschließlich die Voraussetzungen des § 43.

Zertifizierungsstellen dürfen Konformitätsbewertungen nicht im Wege eines Unterauftrages an eine von der BLE nicht anerkannte Stelle vergeben.

Für die Fachkunde und die entsprechenden Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Kenntnisse in folgenden Bereichen nachzuweisen:

- Kenntnisse im Umgang mit Datenquellen wie z. B. Kartenmaterial, GPS-Daten, GIS-Daten, Satellitenbildern; z. B. aufgrund von Ausbildungen in den Bereichen Agrarwissenschaften, Geographie, Geographische Wissenschaften, Geoinformatik, Geowissenschaften, Umweltwissenschaften,
- Personal mit bodenkundlichen Wissen vor allem Torfmoorbestimmung und Einschätzung degradierter Flächen; z. B. aufgrund von Ausbildungen in den Bereichen Agrarwissenschaften, Bodenkunde, Geologie, geologische Wissenschaften, Geoökologie, Landschaftsökologie, Umweltwissenschaften,
- Personal mit biologischen und ökologischen Kenntnissen zu beispielsweise Kennarten und Biotoptypen (z. B. Grünlandtypen, Feuchtgebiete), heimischen Baumarten und Feststellen des Überschirmungsgrads; z. B. aufgrund von Ausbildungen in den Bereichen Biologie, Botanik, Ökologie, Forstwirtschaft, Landschaftsökologie, Umweltwissenschaften und
- Personal mit Kenntnissen zur THG-Bilanzierung, z. B. durch Ausbildungen in den Bereichen Prozess-, Energie- und Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen, Umweltqualitätsmanagement, Umweltverfahrenstechnik, Regenerative Energien, Energie- und Umweltsystemtechnik und Energietechnik.

Als Nachweise für eine ausreichende Fachkunde der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Zertifizierungsstelle sind Lebensläufe in Kombination mit Zeugnissen oder sonstige aussagekräftige Belege über eine abgeschlossene Berufs- oder Sekundärausbildung, welche die speziellen Themenbereiche der Nachhaltigkeitsverordnungen abdecken, der BLE vorzulegen.

Zertifizierungsstellen gelten auch als anerkannt, wenn und soweit sie

- im Rahmen der Biokraft-NachV,
- im Rahmen der BioSt-NachV,
- von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
- von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
- in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag, den die Europäische Gemeinschaft mit einem Drittstaat abgeschlossen hat,
- als Zertifizierungsstellen zur verbindlichen Überwachung der Erfüllung der Anforderungen zu Art. 17 Abs. 2 bis 6 der Richtlinie 2009/28/EG oder nach Art. 7b Abs. 2 bis 5 der Richtlinie 2009/30/EG anerkannt sind und sie Aufgaben nach

den Nachhaltigkeitsverordnungen auch in einem Zertifizierungssystem wahrnehmen, das nach den Nachhaltigkeitsverordnungen anerkannt ist.

Die Anerkennung von Zertifizierungsstellen ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn schriftlich zu beantragen. Anträge auf Anerkennung können von der Internetseite www.ble.de herunter geladen werden.

Anhang 6: Bestehende Datensätze zu Grünland mit hoher biologischer Vielfalt

For a number of countries and regions, highly biodiverse grassland areas have already been identified, the results of which can be found in the following sources:

- Germany: Lists of natural and semi-natural plant-habitat types according to High Nature Value (HNV) farmland definition: mapping of plant-habitat types, “species-rich grassland” projects undertaken in four federal German states, areas in nature conservation schemes, grassland habitat types listed in the FFH Directive (see Box 3).
- Europe: European grassland with a high nature value (High Nature Value Farmland) (Veen et al. in press).
- Argentina, Uruguay and southern Brazil: Substantial grassland areas (Bilenca and Miñarro 2004)
- Argentina, Uruguay, Paraguay and Brazil: Important bird areas in grassland regions (IBAs) (Di Giacomo and Krapovickas 2005).
- North America: Nature conservation assessment of the Northern Great Plains (priority sites defined in Annex) (Forrest et al. 2004).
- New Zealand: Study on the nature conservation status of “indigenous” grassland areas (Mark and MacLennan 2005).
- Significant temperate grassland areas of numerous countries worldwide were shown in the workshop report of the World Temperate Grassland Conservation Initiative of 2008 (Temperate Grasslands Conservation Initiative 2008).
- Grassland inventory of the Royal Dutch Society for Nature Conservation (KNNV) in close cooperation with colleagues from Central and Eastern Europe (Veen Ecology; <http://www.veenecology.nl/>):
 - Estonia: Estonian Fund for Nature and Estonian Seminatural Community Conservation Association (1998-2001)
<http://www.veenecology.nl/data/Estonia.PDF>
 - Latvia: Latvian Fund for Nature (1999-2003)
<http://www.veenecology.nl/data/Latvia.PDF>
 - Lithuania: Lithuanian Fund for Nature and Institute of Botany (2002-2005) <http://www.veenecology.nl/data/Lithuania.PDF>
 - Slovakia: Daphne, Institute of applied ecology (1998-2002)
<http://www.veenecology.nl/data/Slovakia.PDF>
 - Hungary: Ministry of Environment, National Authority for Nature Conservation, Institute of Botany (1997-2001)
<http://www.veenecology.nl/data/Hungary.PDF>

- Romania: University of Bucharest, Association of Botanical Gardens, Danube Delta Institute (2000-2004)
<http://www.veenecology.nl/data/Romania.PDF>
- Bulgaria: Institute of Botany, Wilderness Fund, Bulgarian Society for the Protection of Birds (2001-2004)
http://www.veenecology.nl/data/BG_grasslands_text.pdf
- Slovenia: Slovenian Natural History Society, Institute of Botany, University of Maribor and of Ljubljana (1998-2003)
<http://www.veenecology.nl/data/Slovenia.PDF>

Anhang 7: Halbnatürliche und natürliche Grünlandtypen in Deutschland

Die folgende Tabelle stellt die Basis von geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen (X = Vorkommen in einem Bundesland).

Biototyp (nach Riecken et al. 2003)	BB	BE	BW	BY	HB	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
07.01, 07.02 Salzgrünländer Nordsee								X			X				
07.03 Strandwiesenkomplex Nordsee								X							
07.06 von Brackwasser beeinflusstes Grünland Nordsee					X			X							
08.02 Salzgrünländer Ostsee							X								
34.01 Trockenrasen (basisch und sauer)			X					X		X			X	X	
34.02 Halbtrockenrasen	X	X	X	X			X	X	X	X		X	X	X	X
34.03 Steppenrasen	X							X						X	
34.04 Sandtrockenrasen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
34.05 Schwermetallrasen								X	X					X	
34.06 Borstgrasrasen	X		X	X			X	X	X	X		X	X	X	X
34.07 Artenreiches Grünland frisch	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
35.01 Oligo-mesotrophe Niedermoore	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
35.02.01 Pfeifengrasstreuwiesen	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X
35.02.02 Brenndolden-Auenwiesen						X	X	X						X	
35.02.03 und 35.02.04 sonstiges Grünland nass bis feucht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
35.02.05 Flutrasen			X		X	X	X		X			X		X	X
35.03 Salzgrünländer des Binnenlandes	X				X		X	X	X		X			X	X
40 Zwergstrauchheiden (ohne 40.02)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
41.06 Streuobstbestand	X		X	X		X	X	X	X	X		X	X	X	X
66 Gebirgrasen				X											
68 Zwergstrauchheiden				X											

Fortsetzung Anhang 7	
Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie	FFH-Code
Atlantische Salzwiesen	1330
Salzwiesen im Binnenland	1340
Trockene Sandheiden mit Genista	2310
Trockene Sandheiden mit Empetrum	2320
Trockene Sandheiden mit Corynephorus	2330
Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums	4010
Trockene europäische Heiden	4030
Alpine und boreale Heiden	4060
Wacholder-Formationen auf Kalkheiden und -rasen	5130
Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen	6110
Trockene, kalkreiche Sandrasen	6120
Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten	6150
Alpine und subalpine Kalkrasen	6170
Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	6210
Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden	6230
Subpannonische Steppen-Trockenrasen	6240
Pfeifengraswiesen	6410
Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen-alpinen Stufe	6430
Brenndolden-Auenwiesen	6440
Magere Flachland-Mähwiesen	6510
Berg-Mähwiesen	6520
Übergangs- und Schwingrasenmoore (nur < 2.000 m ²)	7140
Kalkreiche Sümpfe mit Schneide u. Davallsegge	7210
Kalkreiche Niedermoore	7230
Silikatfelsen mit Pioniervegetation	8230

Anhang 8: Kennartenliste zur Bestimmung von „Artenreichem Grünland“ in Deutschland

Dargestellt ist beispielhaft die Liste für Nordost-Deutschland, insgesamt existieren sechs Regionallisten.

Achillea millefolium
Achillea ptarmica
Agrimonia eupatoria
Ajuga reptans
Alchemilla spec.
Anthoxanthum odoratum
Apiaceae spec.
Armeria spec.
Caltha palustris
Campanula glomerata
Campanula spec. (übrige Arten)
Cardamine pratensis
Carex spec. (Großseggen)
Carex spec. (Klein- und Mittels- eggen, ohne Carex hirta)
Scirpus spec., Bolboschoenus spec. (Simsen, Strandsimsen)
Carlina vulgaris, Carlina acaulis
Centaurea spec. (alle Arten)
Chamaespartium sagittale
Chrysanthemum leucanthemum
Cirsium oleraceum
Cirsium heterophyllum, C. rivu- lare u. C. palustris
Cnidium dubium
Crepis spec.
Daucus carota
Dianthus spec.
Euphorbia cyparissias, Eu. esula
Euphrasia spec.
Galium mollugo agg.
Galium spec. (übrige Arten) au- ßer Galium aparine agg.
Galium verum agg.
Genista spec. (kleine Arten)
Geranium pratense, G. sylvati- cum
Geranium spec. (übrige Arten)
Geum rivale
Hieracium pilosella
Hieracium spec. (übrige Arten)

Hypericum spec. (alle Arten)
Hypochaeris radicata
Inula britannica
Knautia arvensis
Lathyrus pratensis
Lathyrus palustris
Leontodon spec.
Lotus spec.
Luzula spec.
Lychnis flos-cuculi
Lysimachia vulgaris
Lythrum salicaria
Meum athamanticum
Myosotis scorpioides
Nardus stricta
Orchidaceae spec.
Phyteuma spec. (alle Arten)
Plantago lanceolata
Polygala spec.
Polygonum bistorta
Potentilla erecta
Primula spec. (Pr. veris + elatior)
Prunella vulgaris
Ranunculus acris
Ranunculus flammula
Ranunculus spec. (übrige Arten)
Rhinanthus angustifolius, Rh. minor
Rhinanthus spec. (übrige Arten)
Rumex acetosa
Rumex thyrsiflorus
Salvia pratensis
Sanguisorba minor
Sanguisorba officinalis
Saxifraga granulata
Scabiosa spec.
Silene dioica
Stachys officinalis
Stellaria graminea, St. palustris

Cerastium arvense, Stellaria spec. (übrige Arten)
Succisa pratensis
Symphytum spec.
Thymus serpyllum
Thymus spec. (übrige Arten)
Tragopogon pratensis agg.
Trifolium spec. - nur kleine gelbe Klee
Trifolium pratense
Trollius europaeus
Valeriana officinalis agg.; Val. dioica
Veronica chamaedrys
Vicia cracca
Vicia sepium
Ranunculua auricomus

* folgende Kennarten
(-gruppen) zählen als nur eine
Kennart: Campanula spec. - alle
Arten
Galium spec. - alle Arten
Lathyrus palustris und
L. pratensis

Grüne Unterlegung:
Kennart Nordost

Übrige Arten:
Kennart auf mindestens einer
Regionalliste